

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg



44. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 27.12.2018

Nr. 19

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hansestadt Lüneburg	Bekanntmachung des Gemeindevorstandes der Hansestadt Lüneburg über einen Sitzübergang im Rat der Hansestadt Lüneburg.	507
	Satzung zur 22. Änderung der Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 23.02.1984 in der Fassung der 21. Änderungssatzung vom 21.12.2017.	507
	Bekanntmachung über die frühzeitige Auslegung des Entwurfes für den Bebauungsplan Nr. 178 „Erweiterung psychiatrisches Klinikum“ gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)	508
	Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg der 73. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Hanseviertel-Ost“	509
	Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg des Bebauungsplans Nr. 153 I „Hanseviertel-Ost /Wohnen“	510
	Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg des Bebauungsplans Nr. 153 II „Hanseviertel-Ost/Gewerbe“.	511
	Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg des Bebauungsplans Nr. 153 III „Hanseviertel-Ost/Bleckeder Landstraße“	512
Stadt Bleckede	17. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bleckede über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung). . . .	513
	3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bleckede über die Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und die Erhebung von Gebühren	513
	Satzung der Stadt Bleckede über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer	514
Gemeinde Adendorf	Haushaltssatzung der Gemeinde Adendorf für das Haushaltsjahr 2019 . . .	516
Gemeinde Amt Neuhaus	Hauptsatzung der Gemeinde Amt Neuhaus.	517
	Entschädigungssatzung der Gemeinde Amt Neuhaus.	518
Samtgemeinde Bardowick	Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bardowick für das Haushaltsjahr 2019.	521
	Bekanntmachung des Flecken Bardowick der 2. Änderung der Satzung des „Planungsverbandes Gewerbegebiet B 4“	522
	Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Handorf, Landkreis Lüneburg	522
	Hundesteuersatzung der Gemeinde Vögelsen.	524
	Bekanntmachung der Gemeinde Wittorf der 2. Änderung der Satzung des „Planungsverbandes Gewerbegebiet B 4“	526

Fortsetzung auf Seite 506

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131/26-0 (Zentrale).
 Druck und Verlag: Druckerei Buchheister GmbH, Inh. Christoph Zühlke, August-Wellenkamp-Str. 13-15, 21337 Lüneburg,
 e-mail: info@druckereibuchheister.de

Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei Druckerei Buchheister. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.

Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s. o.) zu richten.

Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

Samtgemeinde Dahlenburg	4. Änderungssatzung der Entschädigungssatzung der Samtgemeinde Dahlenburg	526
	Änderungssatzung der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Dahlenburg	526
	Satzung für den Seniorenbeirat der Samtgemeinde Dahlenburg	527
	8. Änderungssatzung der Satzung der Samtgemeinde Dahlenburg über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Schmutzwasserbeseitigung.	529
	8. Änderungssatzung der Samtgemeinde Dahlenburg zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Einzelaußenlieger in kanalisierten Ortsteilen und für Anlieger in nicht kanalisierten Ortsteilen (Kleinkläranlagensatzung)	529
	Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Boitze für das Haushaltsjahr 2019	531
	Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Dahlem für das Haushaltsjahr 2019	532
	Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Nahrendorf für das Haushaltsjahr 2019	533
	Öffentliche Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Nahrendorf für das Haushaltsjahr 2018	534
	Satzung zur 5. Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Nahrendorf	535
	Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Tosterglope für das Haushaltsjahr 2019	535
Samtgemeinde Ilmenau	Satzung über die 4. Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Samtgemeinde Ilmenau	536
	Satzung der Samtgemeinde Ilmenau über die Unterbringung von Personen in Notunterkünften in der Samtgemeinde Ilmenau	537
	Satzung der Samtgemeinde Ilmenau über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Notunterkünften in der Samtgemeinde Ilmenau	540
Samtgemeinde Ostheide	Haushaltssatzung der Samtgemeinde Ostheide für das Haushaltsjahr 2019.	541
	Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Ostheide für die Kinderkrippen (Krippensatzung)	542
	Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Ostheide für die „Nachschulische Betreuung“	545
	Bauleitplanung der Gemeinde Barendorf	
	Bebauungsplan Nr. 1, 3. Änderung „Auf dem Kiewitt“	548
Samtgemeinde Scharnebeck	Bauleitplanung der Gemeinde Barendorf	
	Bebauungsplan Nr. 11 „Östlich auf dem Kiewitt“	549
	12. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Scharnebeck (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung).	550
	Satzung über die Aufhebung der Ordnung für den Kindergarten Hohnstorf/Elbe, der Satzung über die Elternbeiträge für den Kindergarten Hohnstorf/Elbe und der Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderkrippe der Gemeinde Hohnstorf/Elbe	551
	Bekanntmachung der Gemeinde Scharnebeck der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 „Scharnebeck Ortsmitte I“	
	Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB.	551
	Bekanntmachung der Gemeinde Scharnebeck der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Nutzfelde-Süd“	552

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

GfA Lüneburg gkAöR	Bekanntmachung gemäß § 29 der Verordnung über kommunale Anstalten (KomAnstVO)	553
--------------------	---	-----

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Kirchenkreisamt Lüneburg	Friedhofsgebührenordnung der Ev.-luth. St Marien-Kirchengemeinde Stapel für den Friedhof in Haar	554
	Friedhofsgebührenordnung der Ev.-luth. St Marien-Kirchengemeinde Stapel für den Friedhof in Stapel	556

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bekanntmachung des Gemeindewahlleiters der Hansestadt Lüneburg über einen Sitzübergang im Rat der Hansestadt Lüneburg

Herr David Amri (DIE LINKE.) hat mit Schreiben vom 12.10.2018, eingegangen am 18.10.2018, gegenüber dem Oberbürgermeister sein Mandat niedergelegt. Den Verlust des Sitzes im Rat der Hansestadt Lüneburg hat dieser in seiner Sitzung am 01.11.2018 festgestellt.

Sämtliche Ersatzpersonen der Listenwahl im Wahlbereich 2 der Partei DIE LINKE. sind in der Reihenfolge ihrer Nummerierung ausgeschieden:

1. Herr Johannes Paschke
2. Herr Marcus Werner
3. Herr Frank Sastedt
5. Herr Marcel Schwill

Aus der wahlbereichsübergreifenden Liste der Partei DIE LINKE. sind folgende Ersatzpersonen in der Reihenfolge ihrer Nummerierung ausgeschieden:

1. Frau Lisa Apking
2. Frau Sophie Drünert
3. Herr Thorben Peters
4. Herr Fred Jörke-Kunath
5. Frau Ute Brach

Als nächste Ersatzperson der wahlbereichsübergreifenden Liste der Partei DIE LINKE. ist

**Herr
Christoph Podstawa
Konrad-Adenauer-Straße 120
21337 Lüneburg**

in den Rat der Hansestadt Lüneburg berufen worden. Herr Christoph Podstawa hat die Berufung in den Rat der Hansestadt Lüneburg angenommen.

Lüneburg, 14.12.2018

Moßmann
Gemeindewahlleiter

Satzung zur 22. Änderung der Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 23.02.1984 in der Fassung der 21. Änderungssatzung vom 21.12.2017

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert am 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. Nr. 7/2017, S. 121) hat der Rat der Hansestadt Lüneburg am 20.12.2018 folgende 22. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung vom 23.02.1984 in der Fassung der 21. Änderungssatzung vom 21.12.2017 wird wie folgt geändert:

§ 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt

je m³ Abwasser

ab 01.01.2019	1,45 €
---------------	--------

ab 01.01.2020	1,65 €
---------------	--------

Artikel II

Diese 22. Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Lüneburg, den 20.12.2018

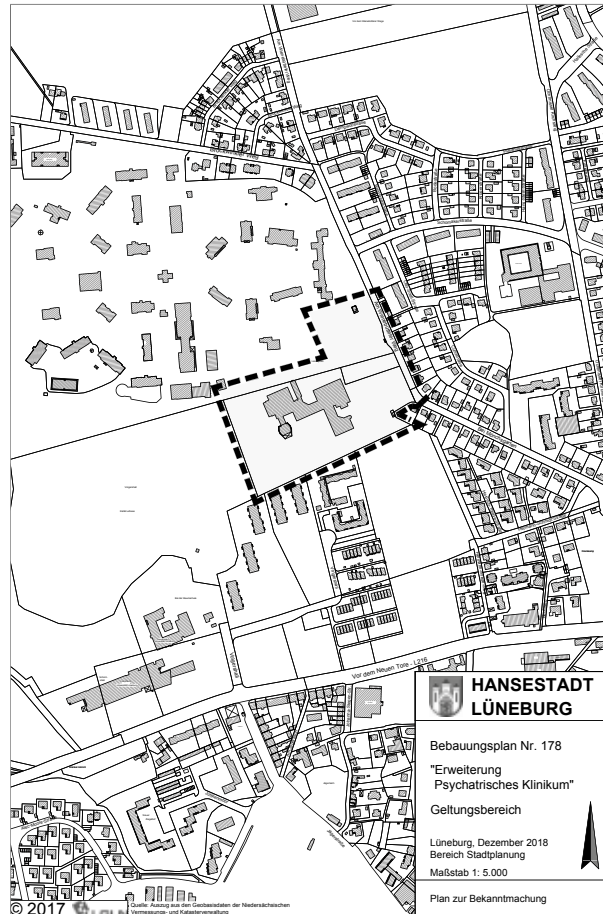
Hansestadt Lüneburg
Mädge
Oberbürgermeister

Bekanntmachung über die frühzeitige Auslegung des Entwurfes für den Bebauungsplan Nr. 178 „Erweiterung psychiatrisches Klinikum“ gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Verwaltungsausschuss der Hansestadt Lüneburg hat in seiner Sitzung am 30.10.2018 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Für den Bereich zwischen der Straße Am Wienebütteler Weg im Osten, dem Bebauungsplan Nr. 82/2 „Volgershall-Ost“ im Süden, dem Bebauungsplan Nr. 82/1 „Volgershall-West“ samt Kalkbruchsee im Westen und dem denkmalgeschützten Landschaftspark im Norden, wird auf Antrag des Vorhabenträgers gemäß § 12 BauGB das Verfahren zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans eingeleitet. Der Bebauungsplan Nr. 178 bekommt die Bezeichnung „Erweiterung psychiatrisches Klinikum“. Der genaue Geltungsbereich ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss gehörigen Plan.
2. Ziel der Planung ist es, die Erweiterung und Zentralisierung der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie für Erwachsene planungsrechtlich abzusichern.
3. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist durch Aushang durchzuführen.

Der Geltungsbereich des o.g. Bauleitplans ist nachfolgend zeichnerisch beschrieben.



Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 178 „Erweiterung psychiatrisches Klinikum“ liegt in der Zeit vom 14.01.2019 bis einschließlich 12.02.2019 im Bereich Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35, I. Stock, an der Aushangtafel neben Zimmer 29 von montags bis mittwochs von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr, donnerstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr sowie freitags von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr aus.

Parallel dazu sind die Unterlagen im Internet unter folgendem Link abgelegt <http://www.hansestadtlueenburg.de/bplan178>

Für weitere Darlegungen und die Anhörung stehen fachkundige Mitarbeiter zur Verfügung. Anregungen und Stellungnahmen können von jedermann während der Auslegungsfrist schriftlich eingereicht oder zu Protokoll gegeben werden. Auch interessierte Kinder und Jugendliche sind aufgefordert, sich zu der Planung zu äußern.

Lüneburg, 21.12.2018

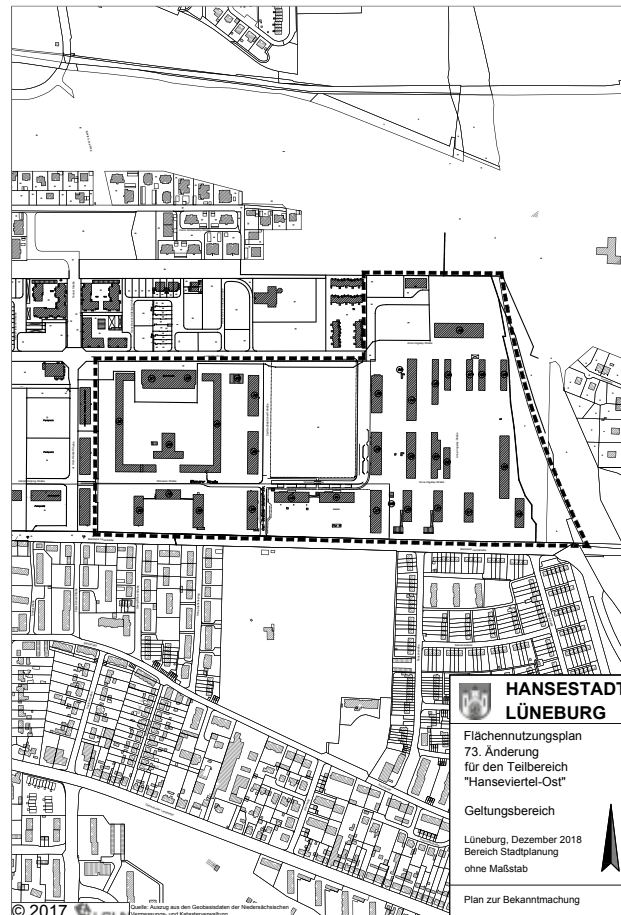
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Gez. Gundermann

Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg der 73. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Hanseviertel-Ost“

Der Oberbürgermeister der Hansestadt Lüneburg gibt bekannt:

Die vom Rat der Hansestadt Lüneburg am 23.08.2018 beschlossene 73. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Hanseviertel-Ost“ ist vom Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg mit Erlass vom 03.12.2018 (Aktenzeichen.: ArL LG.24-21101-Lün-73) genehmigt worden.

Der Geltungsbereich der 73. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Hanseviertel-Ost“ ist nachstehend zeichnerisch beschrieben.



Die 73. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Hanseviertel-Ost“ nebst Begründung und der zusammenfassenden Erklärung kann im Bereich Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35 während der Dienstzeiten eingesehen werden. Über den Inhalt des Plans und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf Folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Hansestadt Lüneburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 73. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Hanseviertel-Ost“ gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Lüneburg, 21.12.2018

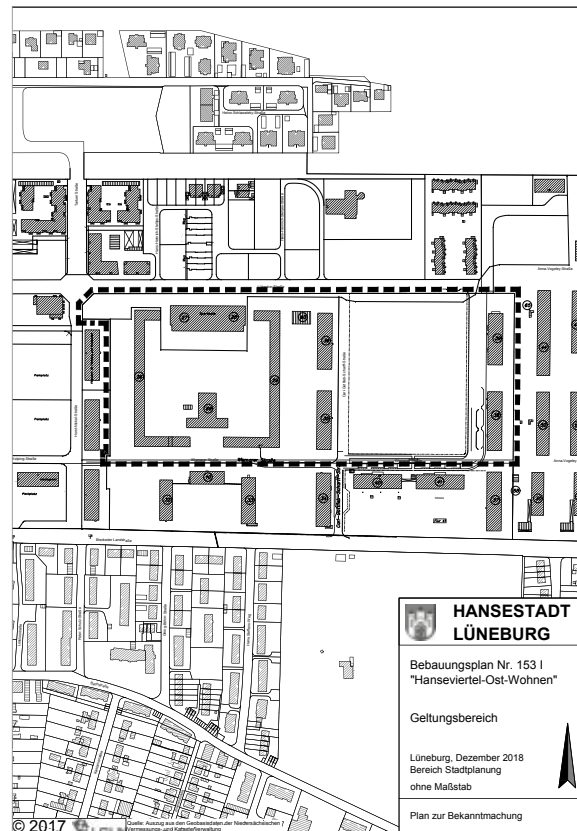
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Gez. Gundermann

Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg des Bebauungsplans Nr. 153 I „Hanseviertel-Ost /Wohnen“

Der Oberbürgermeister der Hansestadt Lüneburg gibt bekannt:

Der Rat der Hansestadt Lüneburg hat in seiner Sitzung am 23.08.2018 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 153 I „Hanseviertel-Ost /Wohnen“ einschließlich der Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist nachstehend zeichnerisch beschrieben.



Der Bebauungsplan Nr.153 I „Hanseviertel-Ost /Wohnen“ mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung kann im Bereich Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35 während der Dienstzeiten eingesehen werden. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweis: Der rechtskräftige Bebauungsplan kann außerdem digital unter www.lueneburg.de/geoportal eingesehen werden.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB und
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB

auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Eine Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- 2) Unbeachtlich werden:
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Hansestadt Lüneburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 153 I „Hanseviertel-Ost/Wohnen“ in Kraft.

Lüneburg, 21.12.2018

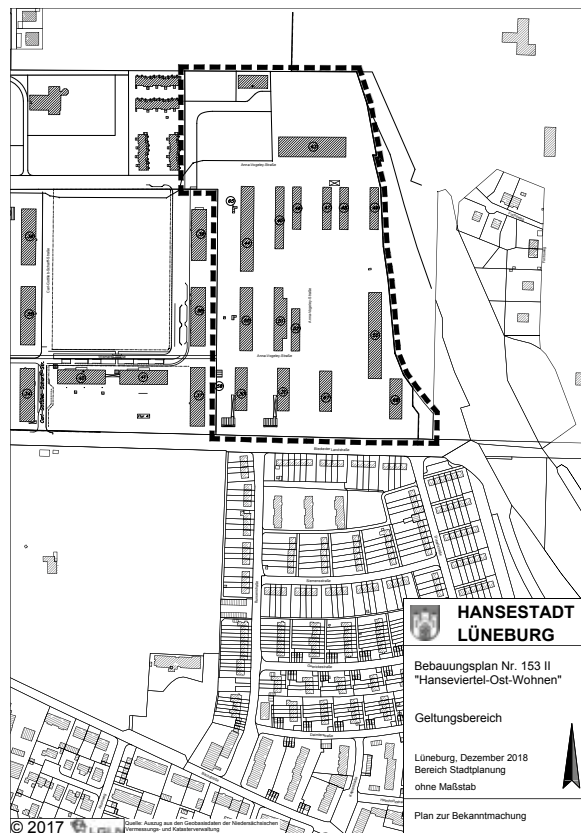
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Gez. Gundermann

Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg des Bebauungsplans Nr. 153 II „Hanseviertel-Ost/Gewerbe“

Der Oberbürgermeister der Hansestadt Lüneburg gibt bekannt:

Der Rat der Hansestadt Lüneburg hat in seiner Sitzung am 23.08.2018 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 153 II „Hanseviertel-Ost/Gewerbe“ einschließlich der Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist nachstehend zeichnerisch beschrieben.



Der Bebauungsplan Nr. 153 II „Hanseviertel-Ost-Gewerbe“ mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung kann im Bereich Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35 während der Dienstzeiten eingesehen werden. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweis: Der rechtskräftige Bebauungsplan kann außerdem digital unter www.lueneburg.de/geoportal eingesehen werden.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB und
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB

auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Eine Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- 2) Unbeachtlich werden:
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Hansestadt Lüneburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 153 II „Hanseviertel-Ost/Gewerbe“ in Kraft.

Lüneburg, 21.12.2018

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Gez. Gundermann

17. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bleckede über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)

Aufgrund der §§10, 58 und 111 Abs. 1 der NKomVG, der §§ 5, 6 und 8 des Nds. Kommunalabgabengesetzes und § 6 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz hat der Rat der Stadt Bleckede in seiner Sitzung am 13. Dezember 2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Satzungsänderung

Die Satzung der Stadt Bleckede über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren- und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 26.10.1995 in der Fassung der 16. Änderungssatzung wird wie folgt geändert:

§ 13 Gebührensätze

a) und b) erhalten folgende Fassung:

„Die Schmutzwassergebühr beträgt je m³ Schmutzwasser ab dem 01.01.2019

- | | | |
|----|--|------------|
| a) | für die Beseitigungsanlage der Stadt Bleckede mit Ausnahme des Ortsteils Walmsburg | 4,90 EUR, |
| b) | für die Beseitigungsanlage des Ortsteils Walmsburg | 3,65 EUR.“ |

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Bleckede, den 13. Dezember 2018

Jens Böther
Bürgermeister

3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bleckede über die Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und die Erhebung von Gebühren

Aufgrund der §§10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307), i. V. m. den §§ 95, 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), i. V. m. §§54 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. 2009, 2585), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 76 Gesetz v. 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154), hat der Rat der Stadt Bleckede in seiner Sitzung vom 13. Dezember 2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 11 Benutzungsgebühr erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt je Abfuhr

- | | | |
|-----|--|----------|
| (1) | Grundbetrag bei einem Fassungsvermögen der Grube bis zu 6 m ³ | 215,00 € |
| | je weiteren 1 m ³ | 17,00 € |
| | Sammelentleerung bis 6 m ³ | 180,00 € |
| | Je weiteren 1 m ³ | 17,00 € |
| | Schlauchlänge ab 10 m je weiteren 1 m | 1,20 € |
| | Schlamm aufspülen, wenn zu fest | 24,00 € |
| (2) | Zuzüglich wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 20,00 € (Kostentarif Nr. 8 zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Bleckede) erhoben. | |

§ 7 Entleerung erhält folgende Fassung:

- (1) Kleinkläranlagen werden von der Stadt oder durch von ihr Beauftragte bedarfsgerecht und nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der Bauartzulassung oder der DIN 4261, entleert oder entschlamm. Abflusslose Sammelgruben werden nach Bedarf jedoch mindestens einmal jährlich entleert. Zu diesem Zweck ist der Stadt oder den von ihr Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren.
- (2) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Fäkalschlammentsorgung ist, dass durch den Grundstückseigentümer die Durchführung regelmäßiger fachgerechter Wartung einschließlich Schlammspiegelmessung sichergestellt wird, anhand derer die Notwendigkeit einer Fäkalschlammabfuhr beurteilt werden kann. Die Wartung hat nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, jedoch mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Die Ergebnisse der Wartung sind der Stadt in Form eines Wartungsprotokolls bis zum 31.03. eines jeden Jahres mitzuteilen. Eine Fäkalschlammentsorgung wird von der Stadt oder ihren Beauftragten gemäß der DIN 4261-1:2002-12, Ziffer 7.2 durchgeführt. In der Regel ist die Entsorgungserfordernis bei einem Schlamm Spiegel von 50 % des Wasserspiegels in der ersten Kammer der Kleinkläranlage gegeben.

- (3) Werden der Stadt die Ergebnisse der Wartung nicht rechtzeitig vorgelegt, erfolgt eine regelmäßige Entleerung oder Entschlammung der Kleinkläranlage (DIN-gerechte Anlagen alle zwei Jahre, nicht DIN-gerechte Anlagen jährlich) durch die Stadt oder von ihr Beauftragte.
- (4) Die Stadt oder von ihr Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.
- (5) Anlagen, die infolge des Anschlusses an die zentrale Abwasseranlage nicht mehr benötigt werden, sind binnen 3 Monaten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Bleckede, den 13.12.2018

Jens Böther
Bürgermeister

Satzung der Stadt Bleckede über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Auf Grund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung, sowie der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Bleckede in seiner Sitzung am 13. Dezember 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Bleckede erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2 Steuerpflicht und Steuergegenstand

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer im Stadtgebiet länger als zwei Monate eine Zweitwohnung innehat, deren Wohnfläche größer als 24 m² ist. Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dem die Verfügungsbefugnis über die Wohnung als Eigentümer, Wohnungsmieter oder als sonstiger Dauernutzungsberechtigter zusteht. Dieses gilt auch, wenn die Wohnung zur unentgeltlichen Nutzung überlassen worden ist.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes oder des persönlichen Lebensbedarfes seiner Familienangehörigen innehat. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig zu einem anderen Zweck nutzt.

Keine Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:

- Gartenlauben im Sinne des § 3 Abs. 2 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG),
 - Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen,
 - Wohnungen, die neben der Hauptwohnung ganz oder überwiegend zum Zwecke der Einkommenserzielung (z.B. Geld- oder Vermögensanlagen) gehalten werden,
 - überwiegend aus beruflichen Gründen (als berufliche Gründe gelten auch Tätigkeiten, die der Vorbereitung auf die Erwerbstätigkeit erforderlich sind, wie z.B. Studium, Lehre, Ausbildung oder Volontariat) gehaltene und hauptsächlich aus diesem beruflichen Grund genutzte Wohnungen eines nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten bzw. Lebenspartners im Sinne von § 1 Abs. 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, dessen eheliche bzw. lebenspartnerschaftliche Hauptwohnung sich außerhalb des Gemeindegebietes befindet,
 - Wohnungen von Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, z.B. die diese zum Zwecke der Schul- oder Berufsausbildung als Nebenwohnung innehaben.
 - Wohnungen, die von freien Trägern der Wohlfahrtspflege aus therapeutischen oder sozialpädagogischen Gründen zur Verfügung gestellt werden,
 - Wohnungen in Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen dienen,
 - Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen,
 - Räume in Frauenhäusern (Zufluchtwohnungen),
- (3) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Wohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Steuermaßstab

- (1) Die Steuerschuld wird nach dem tatsächlichen jährlichen Nettokaltmietaufwand festgesetzt. Ist dieser nicht zu ermitteln, wird sie an Hand eines Vergleichswertes nach Abs. 3 geschätzt.
- (2) Der tatsächliche jährliche Nettokaltmietaufwand wird auf Grund der vertraglichen Vereinbarungen mit dem Vermieter ermittelt. Dazu ist eine Kopie des Mietvertrages vorzulegen.

- (3) Der Vergleichswert wird an Hand der Wohnungsgröße und des aktuellen Mietsatzes der Stadt Bleckede für das Stadtgebiet errechnet. Der Mietsatz gilt für vermietete Wohnungen in Mehrfamilienhäusern, die ganzjährig genutzt werden können. Um die unterschiedlichen Zweitwohnungsarten zu berücksichtigen, werden die in Absatz 4 genannten Zu- und Abschläge für die Berechnung des Vergleichswertes herangezogen. Die Wohnflächenberechnung erfolgt nach den Regelungen der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung – WoFIV) in der zurzeit gültigen Fassung und die Wohnungsgröße ist daher mit entsprechenden Unterlagen, Plänen und/oder Berechnungen nachzuweisen.
- (4) Für die Berechnung des Vergleichswertes werden folgende Zu- und Abschläge vorgenommen, um unterschiedliche Wohnqualitäten zu berücksichtigen:
- | | | |
|------------|--|------|
| Abschläge: | - nicht ganzjährig nutzbar | 40 % |
| | - Außen-WC | 5 % |
| | - nur Waschgelegenheit ohne Bad/Dusche | 5 % |

§ 4

Steuersatz

- (1) Die Steuerschuld beträgt im Haushaltsjahr
- | | | |
|----|--|------------|
| a) | bei einem jährlichen Mietaufwand bis zu 3.000,00 EUR | 198,00 EUR |
| b) | bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 3.000,00 EUR, aber nicht mehr als 3.600,00 EUR | 231,00 EUR |
| c) | bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 3.600,00 EUR, aber nicht mehr als 4.200,00 EUR | 264,00 EUR |
| d) | bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 4.200,00 EUR | 297,00 EUR |
- (2) In den Fällen des § 5 Abs. 1 Satz 2 ermäßigt sich die Steuerschuld auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.
- (3) In den Fällen des § 5 Abs. 1 Satz 2 ermäßigt sich die Steuerschuld auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar. Wird eine Wohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen, so entsteht die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Kalendervierteljahres.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt.
- (3) Die Steuerschuld wird erstmalig einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig und dann jeweils zum 15. des Kalendervierteljahres (im Februar, Mai, August und November). Jahresraten werden auf Antrag gewährt und sind vor Jahresbeginn zu beantragen, die Festsetzung erfolgt dann zum 01. Juli.

§ 6

Anzeigepflicht

Wer eine Zweitwohnung in Besitz nimmt oder aufgibt oder bei dem sich eine melderechtliche Statusänderung ergibt, hat dieses der Stadt Bleckede innerhalb von einem Monat nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen. Wer bei in Kraft treten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dieses der Stadt Bleckede innerhalb von drei Monaten nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.

§ 7

Mitteilungspflichten

- (1) Die in § 2 Abs. 1 und 3 genannten Personen sind verpflichtet, der Stadt Bleckede Änderungen des Nettokaltmietaufwandes innerhalb von einem Monat nach dieser Änderung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Bleckede mitzuteilen und mit einer Kopie des neuen Mietvertrages zu belegen.
- (2) Die in § 2 Abs. 1 und 3 genannten Personen sind zur Angabe aller die zur Erhebung der Zweitwohnungssteuer erforderlichen Daten innerhalb eines Monats nach Erhalt des Fragebogens zur Erhebung der Zweitwohnungssteuer verpflichtet, unabhängig ihrer Pflichten nach § 6.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
- entgegen § 6 Satz 1 nicht innerhalb eines Monats anzeigt, dass er eine Zweitwohnung in Besitz genommen oder aufgegeben hat,
 - entgegen § 6 Satz 2 nicht binnen drei Monaten anzeigt, dass er bei in Kraft treten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehatte,
 - entgegen § 7 Abs. 1 nicht innerhalb eines Monats nach der Änderung des jährlichen Nettokaltmietaufwandes diese Änderung mitteilt oder diese Änderung nicht nachweist,
 - entgegen § 7 Abs. 2 nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt des Fragebogens zur Erhebung der Zweitwohnungssteuer die erforderlichen Daten angegeben hat.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 9 In Kraft treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Die Satzung der Stadt Bleckede über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 15.12.1994 und deren Änderungssatzungen treten mit Ablauf des 31.12.2018 außer Kraft.

Bleckede, den 13.12.2018

Jens Böther
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Adendorf für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Adendorf in der Sitzung am 6. Dezember 2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

- | | | |
|-----|---|--------------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt | |
| | mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 17.881.425,00 Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 18.987.265,00 Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 1.108.600,00 Euro |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0,00 Euro |
| 2. | im Finanzhaushalt | |
| | mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 17.588.100,00 Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 17.390.500,00 Euro |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 1.284.000,00 Euro |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 4.326.200,00 Euro |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 3.042.200,00 Euro |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 555.200,00 Euro |

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.042.200,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.800.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 390 v.H. |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 5.000 Euro nicht übersteigen.

§ 7

Für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung gem. § 12 Abs. 1 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) wird eine Wertgrenze von 50.000 Euro festgelegt.

Adendorf, 6. Dezember 2018

Gemeinde Adendorf
Der Bürgermeister
Maack

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 18.12.2018 unter dem Aktenzeichen 34.40 – 15.12.10 / 00 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 28.12.2018 bis zum 10.01.2019 im Rathaus der Gemeinde Adendorf, Rathausplatz 14, 21365 Adendorf, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Adendorf, 20.12.2018

Maack
Bürgermeister

Hauptsatzung der Gemeinde Amt Neuhaus

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2018 (Nds.GVBl.S.113) hat der Rat der Gemeinde Amt Neuhaus in seiner Sitzung am 13. Dezember 2018 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung und Name

Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Amt Neuhaus“.

§ 2

Wappen und Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Amt Neuhaus führt ein Wappen, das wie folgt beschrieben wird:
Das Wappen ist quadriert, es zeigt vorn oben (oben links) und hinten unten (unten rechts) das Rautenkranzwappen, ein eingeteiltes Wappenschild von Schwarz und Gold und belegt mit einem grünen Rautenkranz. Vorn unten auf rotem Feld in Silber das Bild der Neuhauser Burg und hinten oben auf rotem Grund in Silber das Niedersachsenross.
- (2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Amt Neuhaus – Landkreis Lüneburg“:

§ 3

Ratszuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
 - a) die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 3.000 Euro voraussichtlich übersteigt,
 - b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 20.000 Euro übersteigt. Bei Rechtsgeschäften mit einem Vermögenswert bis 5.000 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer entscheidet die Bürgermeisterin.
 - c) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - d) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden. Der Rat/zuständige Fachausschuss erhält einen Bericht der Verwaltung bei Ausgaben über 1.000.- Euro.
- (2) Der Rat behält sich gemäß § 58 Abs. 3 Satz 2 NKomVG die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor:
 - a) Grundstücksangelegenheiten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
 - b) überörtliche Zusammenarbeit zB. Zweckverbände, Betreiberverträge, Zusammenlegung von Serviceleistungen für die Bürger etc.

§ 4

Vertretung der Bürgermeisterin nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreter der Bürgermeisterin, die sie bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Sie führen die Bezeichnung „Erster stellvertretender Bürgermeister“ und „Zweiter stellvertretender Bürgermeister“ und nehmen die Vertretung der Reihenfolge nach wahr.

§ 5

Ortsvorsteherin / Ortsvorsteher

Für die Ortschaften Dellien/Sückau, Haar, Kaarßen, Neuhaus, Stapel, Sumte und Tripkau werden Ortsvorsteher bestellt.

§ 6

Aufgaben der Ortsvorsteher

- (1) Der Ortsvorsteher unterstützt die Bürgermeisterin bei der Wahrnehmung von Repräsentationsaufgaben in seiner Ortschaft.
- (2) Ortsvorsteher sind zu allen Ausschüssen und Ratssitzungen von der Verwaltung mit Tagesordnung und unter Einhaltung der Ladungsfrist einzuladen.

- (3) Der Ortsvorsteher hat die Belange der Ortschaft gegenüber den Organen der Gemeinde zur Geltung zu bringen und im Interesse einer bürgernahen Verwaltung die Gemeindeverwaltung zu unterstützen.
- (4) Der Ortsvorsteher wirkt nach Maßgabe der von der Bürgermeisterin zu erlassenen Dienstanweisung bei der Vorbereitung und Durchführung von Beschlüssen sowie der Erledigung von Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises mit.

§ 7

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Amt Neuhaus zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin ohne Beratung mit einem entsprechenden Hinweis an den Antragstellerinnen oder Antragstellern an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 8

Verkündungen, öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden
 1. im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg verkündet bzw. bekannt gemacht sowie zusätzlich und zeitgleich
 2. im Internet unter der Adresse www.amt-neuhaus.de veröffentlichtAuf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetadresse ist in der Schweriner Volkszeitung und der Landeszeitung Lüneburg nachrichtlich hinzuweisen.
3. in den Bekanntmachungstafeln veröffentlicht.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln neben dem Eingang des Rathauses und in den Ortschaften. Die Dauer der Bekanntmachung beträgt zehn Tage, soweit nicht gesetzlich eine andere Frist vorgeschrieben ist.

§ 9

Einwohnerversammlungen

Bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde und/oder wenn der Rat es beschließt, unterrichtet die Bürgermeisterin die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes oder für Ortschaften. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind mindestens zehn Tage vor der Veranstaltung ortsüblich bekannt zu machen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Amt Neuhaus vom 30.12.2016 außer Kraft.

Neuhaus, den 17.12.2018

Grit Richter
Bürgermeisterin

Entschädigungssatzung der Gemeinde Amt Neuhaus

Auf Grund der §§ 10, 44, 55 und 58 Abs. 1 Nr.5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetz vom 20. Juni 2018 (Nds.GVBl.S.113) hat die Gemeinde Amt Neuhaus durch Beschluss des Rates in seiner Sitzung vom 13. Dezember 2018 die folgende Satzung über die Entschädigung (Entschädigungssatzung) beschlossen:

§ 1

Allgemeine Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen
 - a) eine monatliche Pauschalentschädigung von 25,00 €
 - b) für jede Sitzung des Rates, des Verwaltungsausschusses sowie aller anderen Ausschüsse ein Sitzungsgeld von 15,00 €
- (2) Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder nach Abs. 1 (b) gewährt werden.
- (3) Ein Anspruch auf Sitzungsgeld entfällt, soweit von anderer Seite eine Entschädigung verlangt werden kann.

§ 2

Aufwandsentschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

- (1) Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die gemäß § 71 Abs. 7 und § 73 NKomVG in die Ausschüsse berufen worden sind, erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld nach § 1 Abs. 1 (b).
- (2) Angehörige der Verwaltung, die auf Grund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit Mitglied eines Ausschusses sind oder an der Sitzung des Ausschusses teilnehmen, steht weder Aufwandsentschädigung noch Sitzungsgeld zu.

§ 3

Besondere Aufwandsentschädigung der Funktionsträger

- (1) Neben den Beträgen aus § 1 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gewährt:
- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich:
 - a) für den stellv. Bürgermeister 100,00 €
 - b) für die Beigeordneten je 25,00 €
 - c) für die Fraktionsvorsitzenden bzw. Gruppensprecher 25,00 €
- (3) Im Fall der Verhinderung des Ratsvorsitzenden wird die ihm zustehende Entschädigung bis zum Ablauf des nächsten Monats nach Eintritt des Verhinderungsfalles weitergezahlt. Nach Ablauf dieser Frist erhält sein Vertreter die Entschädigung und zwar bis zum Ablauf des Monats, in dem die allgemeine Vertretung endet. Die sonst dem Vertreter zustehende Aufwandsentschädigung entfällt während dieses Zeitraumes. Mit Beginn des nächsten Monats nach Fortfall der Verhinderung wird die Aufwandsentschädigung wieder an den Ratsvorsitzenden gezahlt.
- (4) Für den stellv. Bürgermeister, für die Beigeordneten und die Fraktionsvorsitzenden/Gruppensprecher gilt Abs. 3 entsprechend. Sofern ein allgemeiner Vertreter nicht vorhanden ist, wird die Zahlung für den Zeitraum der Verhinderung gemäß Abs. 3 eingestellt.

§ 4

Fahrkostenentschädigung

- (1) Als Fahrkostenpauschalentschädigung für alle Fahrten zu Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Fachausschüsse, zu denen die Ratsfrauen und Ratsherren geladen sind und an denen sie teilnehmen, erhalten die Ratsfrauen und Ratsherren einen Betrag in Höhe von 6,00 Euro je Sitzung.
- (2) Die Vorschriften des § 1 Abs. 3 gelten für die Fahrkostenentschädigung entsprechend.
- (3) Angehörige der Verwaltung erhalten bei Teilnahme an Sitzungen Reisekosten ausschließlich nach dem Bundesreisekostengesetz, auch wenn sie auf Grund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit Mitglied eines Ausschusses sind.

§ 5

Verdienstausschlag

- (1) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag ersetzt. Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 11,00 € pro Stunde begrenzt.
- (2) Selbständig Tätige erhalten neben den Leistungen nach § 1 – 4 eine Verdienstausschlagpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft zu machenden Einkommens festgesetzt wird. Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 11,00 € pro Stunde begrenzt. Der Ersatz des Verdienstausschlages wird für jede angefangene Stunde der Tätigkeit berechnet.
- (3) Ratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 1 und 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalsatz von 10,00 € Stunde. Gleiches gilt für Ratsmitglieder, die ausschließlich einen Haushalt führen und daher keinen Verdienstausschlag geltend machen. Der Pauschalstundensatz wird für jede angefangene Stunde der Tätigkeit gewährt.

§ 6

Aufwandsentschädigung für die Ortsvorsteher

Ortsvorsteher/innen erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 90,00 Euro.

§ 7

Entschädigung für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes

- (1) Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und Ausschussmitglieder Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B).

- (2) Leistungen nach Abs. 1 erhält auch der stellv. Bürgermeister §§ 3 und 4 Abs. 1 bleiben unberührt.
- (3) Dienstreisen bedürfen der Genehmigung des Verwaltungsausschusses, die vor Reisebeginn einzuholen ist. In Eilfällen genügt die vorherige Zustimmung des Ratsvorsitzenden, die nachträglich vom Verwaltungsausschuss zu bestätigen ist.
- (4) Eine Reisekostenvergütung entfällt, soweit von anderer Seite eine Vergütung der Reisekosten verlangt werden kann.

§ 8

Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen

- (1) Die folgenden ehrenamtlich Tätigen erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung

1.1 Gemeindebrandmeister	185,00 €
1.2 ständiger Vertreter des Gemeindebrandmeisters	90,00 €
1.3 Ortsbrandmeister	60,00 €
1.3.1 Ortsbrandmeister in Wehren mit Stützpunktfunktion	80,00 €
1.3.2 pro Fahrzeug- Steigerungsbetrag für den Ortsbrandmeister einer Stützpunktwehr	5,00 €
1.4 ständiger Vertreter des Ortsbrandmeisters 50 % der Aufwandsentschädigung des Ortsbrandmeisters nach Ziffer 1.3 oder 1.3.1	
1.5 Gerätewart	
1.5.1 Grundbetrag	25,00 €
1.5.2 Steigerungsbetrag für jedes Fahrzeug	5,00 €
1.6 Gemeindefeuerwehrbeauftragter	30,00 €
1.6.1 ständiger Vertreter des Gemeindefeuerwehrbeauftragten	15,00 €
1.7 Gemeindefeuerwehrbeauftragter	30,00 €
1.8 Jugendwart	
1.8.1 Gemeindejugendwart	35,00 €
1.8.2 die zwei ständigen Vertreter des Gemeindejugendwartes	20,00 €
1.8.3 Ortsjugendwart	30,00 €
1.8.4 der ständige Vertreter des Ortsjugendwartes	12,50 €
1.9 Gemeindefeuerwehrpressewart	25,00 €
1.9.1 ständiger Vertreter Gemeindefeuerwehrpressewart	12,50 €
1.9.2 Gemeindefeuerwehrführer	12,00 €
1.10 Kinderfeuerwehrwart	
1.10.1 Gemeindegemeinschaftsfeuerwehrwart	35,00 €
1.10.2 ständiger Vertreter des Gemeindegemeinschaftsfeuerwehrwartes	20,00 €
1.10.3 Ortskinderfeuerwehrwart	25,00 €
1.10.4 ständiger Stellvertreter des Ortskinderfeuerwehrwartes	12,50 €
- (2)
 1. Für die vom Bürgermeister oder dessen Vertreter genehmigten Dienstreisen nach Orten außerhalb des Gemeindebereiches (feuerwehrtechnische Fachtagungen und sonstige Ausbildungsveranstaltungen) werden sowohl die Reisekosten nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes für Ehrenbeamte als auch der nachweislich entstandene Verdienstausschlag bis zu einem Betrag von 11,00 € je Stunde erstattet. Bei Teilnahme an Lehrgängen der Landesfeuerwehrschule wird eine Pauschale in Höhe von 225,00 € gezahlt. Mit diesem Pauschalbetrag sind alle Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Teilnahme an einem Lehrgang an der Landesfeuerwehrschule entstanden sind, abgegolten.
 2. Aufwendungen für notwendige Kinderbetreuungskosten, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Feuerwehrdienst oder wegen einer auf den Feuerwehrdienst zurückzuführenden Erkrankung stehen, werden erstattet, soweit ein Feuerwehrmitglied ein Kind in der fraglichen Zeit tatsächlich selbst betreut hätte. Das betrifft die nachgewiesenen Aufwendungen für die Betreuung von mindestens 1 Kind unter 10 Jahren. Erstattet werden die nachweislich entstandenen Betreuungskosten in Höhe von maximal 16,00 € je Tag.
 3. Selbständig Tätigen ist der nachgewiesene Verdienstausschlag in Fällen nach Pkt. 1 in Höhe von maximal 11,00 € je Stunde zu erstatten.
 4. Für gezahlte Aufwandsentschädigungen an die Funktionsträger der Feuerwehren und Verdienstausschlagentschädigungen an Teilnehmer von Lehrgängen an der Landesfeuerwehrschule wird zunächst die pauschalierte Lohn- und Kirchensteuer von der Gemeinde getragen und an das Finanzamt abgeführt.
- (3) Durch die Leistungen nach den Ziffern 1.1 – 1.10.4 gelten für den genannten Personenkreis sämtliche im Zusammenhang mit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit entstehenden Aufwendungen als abgegolten.
- (4) Nicht in § 8 Abs. 1 aufgeführte ehrenamtliche Tätige erhalten für ihre Tätigkeit
 - 1.1 die nachgewiesenen notwendigen Auslagen (ohne Fahrkosten) höchstens 11,00 € pro Tag,
 - 1.2 den nachgewiesenen Verdienstausschlag bis zu 10,00 € pro Stunde, höchstens 40,00 € pro Tag,
 - 1.3 für Fahrten innerhalb und außerhalb des Gemeindegebietes zusätzlich Reisekosten von 0,30 € je km.

Ein Anspruch auf Entschädigung für Reisekostenauslagen oder Verdienstausschlag entfällt insoweit, als von anderer Stelle eine Entschädigung verlangt werden kann.

§ 9

Entschädigung der anderen ehrenamtlich Tätigen

- (1) Die Entschädigung für die ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte beträgt monatlich 60,00 €.
- (2) Die Entschädigung für den ehrenamtlichen Umweltbeauftragten beträgt monatlich 50,00 €.
- (3) Die Entschädigung für die ehrenamtliche Schiedsfrau den ehrenamtlichen Schiedsmann beträgt monatlich 60,00 €.
- (4) Die Entschädigung für die ehrenamtliche soziale Betreuung der Asylbewerber beträgt monatlich 295,00 €. Dies umfasst eine wöchentliche Betreuung von 8 Stunden.

§ 10

Steuern und Sozialversicherung

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Entschädigung ist Sache der Empfänger.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Satzung vom 08.04.2016 tritt außer Kraft.

Neuhaus, 17.12.2018

Richter
Bürgermeisterin

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bardowick für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 58 und 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bardowick in der Sitzung am 04. Dezember 2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1.	im Ergebnishaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	15.183.800 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	15.183.800 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.796.100 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.960.000 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	207.800 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.255.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.047.200 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	465.600 Euro
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	17.051.100 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	16.680.600 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.047.200 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.900.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird im Haushaltsjahr 2019 auf 33 v.H. der Steuerkraftmesszahlen festgesetzt.

§ 6

Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen werden für übertragbar erklärt. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und damit verbundene Auszahlungen sind im Sinne des § 117 Absatz 1 NKomVG unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 5.000 Euro nicht übersteigen.

Bardowick, 04. Dezember 2018

Luhmann
Samtgemeindebürgermeister

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 111 Abs. 3 NKomVG in Verb. mit § 15 NFAG, § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 20. Dezember 2018 unter dem Az. 34.40-15.12.10/20 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 28. Dezember 2018 bis zum 09. Januar 2019 in der Samtgemeindeverwaltung Bardowick, Schulstraße 12, 21357 Bardowick zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bardowick, 20. Dezember 2018

Luhmann
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung des Flecken Bardowick der 2. Änderung der Satzung des „Planungsverbandes Gewerbegebiet B 4“

Aufgrund des § 10 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 205 Baugesetzbuch (BauGB) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat des Flecken Bardowick in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende Satzung zur 2. Änderung der Satzung des „Planungsverbandes Gewerbegebiet B4“ vom 30.09.2002 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 29.11.2005 beschlossen:

Artikel I

§ 8 Abs. 1 Ziffer 6 erhält folgende Fassung:

6. die Entlastung des Verbandsvorsitzenden,

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bardowick, 13.12.2018

Luhmann
Gemeindedirektor

Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Handorf, Landkreis Lüneburg

Präambel

Das Niedersächsische Kindertagesstättengesetz (KiTaG) ist mit Wirkung zum 01. August 2018 geändert worden. Wegen des gesetzlichen Anspruchs auf Beitragsfreiheit nach § 21 KiTaG bedarf die Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Handorf der Änderung. Die Gemeinde Handorf reagiert auf die Gesetzesänderung. Die Satzungsänderung erfolgt ohne Präjudiz für die Sach- und Rechtslage dahingehend, ob § 21 KiTaG n.F. mit höherrangigem Recht vereinbar ist. Sollte § 21 KiTaG aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung aufzuheben oder zu ändern sein, behält sich die Gemeinde Handorf eine sofortige und erneute Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung ausdrücklich vor.

Gemäß §§ 10, 11, 58 Absatz 5, 111 Absatz 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in Verbindung mit dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie der §§ 1, 2, und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Handorf am 26. 09. 2018 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Handorf beschlossen:

§ 1 Aufgabe, Aufnahme und Abmeldung

- (1) Der Kindergarten der Gemeinde Handorf dient der Betreuung von Kindern aus der Gemeinde Handorf. Es können auswärtige Kinder aufgenommen werden.
- (2) Es werden entsprechend den freien Plätzen Kinder aufgenommen, soweit sie älter als drei Jahre und noch nicht schulpflichtig sind. Die Platzvergabe erfolgt nach sozialen Kriterien. Dazu ist es erforderlich, dass die Sorgeberechtigten Arbeitsbescheinigungen mit der Angabe der Arbeitszeiten vorlegen. Veränderungen der Arbeitszeiten der Erziehungsberechtigten sind unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen. Zu Beginn eines jeden Kindergar-

tenjahres sind Arbeitgeberbescheinigungen mit Angabe der Arbeitszeiten unaufgefordert vorzulegen. Wesentliche Änderungen können zu einer Reduzierung der Betreuung führen.

- (3) Vor der Aufnahme eines Kindes ist ein ärztliches Zeugnis darüber vorzulegen, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten und Ungeziefer ist, wenn dies gesetzlich gefordert werden sollte.
Bei der Anmeldung ist der Impfpass des Kindes vorzulegen. Sollte kein Impfpass vorhanden sein, so ist nachzuweisen, dass eine Impfberatung erfolgt ist. Diese Beratungsbescheinigung darf nicht älter als sechs Monate sein.
Bei nichtverheirateten Sorgeberechtigten ist die Sorgerechtsbescheinigung des jeweiligen Jugendamtes mit vorzulegen.
- (4) Anmeldungen sind spätestens 4 Monate vor dem jeweiligen Eintrittsdatum abzugeben.
- (5) Abmeldungen sind mit einer Frist von einem Monat zum nächsten Monatsende möglich. Für die letzten drei Monate eines Kindergartenjahres (01.05. bis 31.07. jeden Jahres) ist eine Kündigung nicht möglich, wenn das Kind in dem Jahr eingeschult wird.
- (6) Abmeldungen vor den Sommerferien ziehen eine dreimonatige Wiederaufnahmesperre nach sich. Ausgenommen sind von der Einschulung zurückgestellte Kinder.
- (7) An- und Abmeldungen nimmt nur die Gemeindeverwaltung entgegen, wobei Schriftform bei der Anmeldung unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes vorgeschrieben ist.

§ 2 Ausschluss vom Besuch

- (1) Es können vom Besuch ausgeschlossen werden, Kinder die
 - a. erhebliche Erziehungsschwierigkeiten bereiten.
 - b. wegen körperlicher oder psychischer Störungen erhöhter Pflege bedürfen.
 - c. unsauber oder äußerlich verwahrlost sind.
 - d. mehrmals nicht rechtzeitig nach Beendigung der Betreuungszeit abgeholt wurden.
- (2) Es sind auszuschließen, Kinder
 - a. mit einer ansteckenden Krankheit für die Dauer der Krankheit. Es kann ein ärztliches Zeugnis verlangt werden.
Die Kindergartenleitung ist sofort nach Auftreten der Krankheit zu unterrichten.
 - b. die mit Ungeziefer behaftet sind.
 - c. die nicht ausreichend schutzgeimpft sind, soweit dies durch ein Gesetz gefordert wird.
 - d. für die ein Gebührenrückstand von mehr als einem Monat besteht.

§ 3 Betreuungszeit

- (1) Die Betreuung (Kernzeit) erfolgt vormittags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr. Bei entsprechendem Bedarf (Mindestteilnehmerzahl 8 Kinder) wird eine Ganztagsbetreuung ermöglicht. Die Betreuung erfolgt dann in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr.
- (2) Auf schriftlichen Antrag der Sorgeberechtigten können Früh- und / oder Spätdienste in Anspruch genommen werden. Diese sind zusätzlich gebührenpflichtig (siehe § 4 Absatz 2). **Eine Kündigung der Sonderdienste ist nur zum Ende eines Kindergartenjahres (31.07.) möglich.**
- (3) Bei ständiger Überschreitung der Betreuungszeit (Abholung der Kinder nach 13.00 Uhr bzw. bei der Ganztagsbetreuung nach 16.00 Uhr) wird ab dem Folgemonat die zusätzliche Spätdienstgebühr erhoben. Diese Maßnahme ist den Sorgeberechtigten schriftlich anzukündigen.
- (4) Der Kindergarten bleibt sonnabends, sonntags und an gesetzlichen Feiertagen, drei Wochen während der Sommerferien sowie in den Weihnachtsferien geschlossen (höchstens jedoch insgesamt sechs Wochen im Jahr).
Zusätzlich können die Kindergärten bis zu drei Studientage pro Kalenderjahr geschlossen werden.
- (5) Die Sorgeberechtigten tragen die Verantwortung für die Kinder auf dem Weg zum und vom Kindergarten.

§ 4 Gebühren

- (1) Für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, ist der Besuch ab dem ersten Tag des Monats bis zum Schuleintritt beitragsfrei. Der Anspruch auf Beitragsfreiheit besteht für eine Betreuungszeit von höchstens acht Stunden.

(2) Sonderbetreuungszeiten (Zusatzgebühr)

Die Sonderbetreuungszeiten werden nur eingeführt, wenn mindestens **6 Kinder** je Dienstangebot verbindlich dazu angemeldet sind.

1. Frühdienst	(Betreuungszeit 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr)	monatlich € 50,00
2. Frühdienst	(Betreuungszeit 7.30 Uhr bis 8.00 Uhr)	monatlich € 25,00
Abendspätdienst	(Betreuungszeit 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr)	monatlich € 50,00

Eine Befreiung oder Ermäßigung von dieser Gebühr ist nicht möglich.

(3) Sonderbetreuungszeiten (Kündigungen)

Eine Kündigung des gebuchten Sonderdienstes ist nur zum Ende eines Kindergartenjahres (31. Juli) möglich.

(4) Mittagstisch

Es wird ein Mittagstisch angeboten. Für die Kinder, die zur Ganztagsbetreuung angemeldet sind, besteht eine Pflichtteilnahme.

Die monatliche Kostenpauschale beträgt 60,00 €. Sie ist für das gesamte Kindergartenjahr zu entrichten. Der Betrag ist monatlich im Voraus an die Samtgemeindekasse Bardowick zu zahlen. Die Kostenpauschale sollte / kann auch im Lastschriftinzugsverfahren entrichtet werden.

§ 5 Zahlung

- (1) Die Gebühren und die Essengeldpauschale sind bis zu jedem dritten Werktag des Monats im Voraus zu entrichten. Für jeden angefangenen Monat sind volle Monatsbeiträge zu zahlen.
- (2) Zahlungspflichtig sind die Sorgeberechtigten. Daneben haften auch Personen, die die Anmeldeformulare unterschrieben haben.
- (3) Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen dem Kindergarten fernbleibt. Sollte ein Kind aus Krankheitsgründen länger als einen Monat fehlen, kann die Gebühr ermäßigt werden.

§ 6 Elternvertretung

Eltern können eine Elternvertretung wählen, über deren Einberufung, Zusammensetzung und Aufgaben der Gemeinderat eine Geschäftsordnung erlässt.

§ 7 Allgemeines

- (1) Jedes Kind hat täglich Frühstücksbrot - jedoch keine Getränke - sowie ausreichend Schutzkleidung für den Aufenthalt im Freien mitzubringen.
- (2) Eigene Spielsachen dürfen von den Kindern nur nach Absprache mit der Kindergartenleitung mitgebracht werden.
- (3) Die Betreuung der Kinder erfolgt nach der von den Erzieherinnen ausgearbeiteten und vom Rat der Gemeinde gebilligten Konzeption.

§ 8 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührensatzung tritt rückwirkend zum **01. August 2018** in Kraft.

Handorf, den 26.09.2018

Peter Herm
Bürgermeister

Hundesteuersatzung der Gemeinde Vögelsen

Aufgrund der §§ 10,11, 58 und 111 Abs. 1 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und des § 3 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG), beide in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Vögelsen in seiner Sitzung am 13. Dezember 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2 Steuerpflicht, Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halterin/Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halter/Halterin des Hundes gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung, die Haltung auf Probe oder als Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	48,00 €
b) für den zweiten Hund	72,00 €
c) für jeden weiteren Hund	96,00 €
d) für jeden gefährlichen Hund	636,00 €
- (2) Gefährliche Hunde im Sinne von Abs. 1 Buchstabe d) sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst einer über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsisches Hundegesetz festgestellt hat. Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind jedenfalls Hunde der Rassen American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier, Pitbull-Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

§ 4 Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5 Steuerbefreiung

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.
2. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

Steuerbefreiung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Samtgemeinde zugegangen ist.

§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag des Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Steuerjahr ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 6 (2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird zum 01.07. eines jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 8 Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen einer Woche bei der Samtgemeinde Bardowick, Schulstraße 12, 21357 Bardowick, anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist, bei der Samtgemeinde anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Fall der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung fort, so ist dies binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen.
- (4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.
- (5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Gemeinde, die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhaltungen gegen § 8 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 01. Januar 2004 außer Kraft.

Vögelzen, 04.12.2018

Silke Rogge
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Gemeinde Wittorf der 2. Änderung der Satzung des „Planungsverbandes Gewerbegebiet B 4“

Aufgrund des § 10 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 205 Baugesetzbuch (BauGB) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Wittorf in seiner Sitzung am 10.12.2018 folgende Satzung zur 2. Änderung der Satzung des „Planungsverbandes Gewerbegebiet B4“ vom 30.09.2002 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 29.11.2005 beschlossen:

Artikel I

§ 8 Abs. 1 Ziffer 6 erhält folgende Fassung:

6. die Entlastung des Verbandsvorsitzenden,

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wittorf, 17.12.2018

Herbst

Bürgermeister

4. Änderungssatzung der Entschädigungssatzung der Samtgemeinde Dahlenburg

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 58 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Samtgemeinde Dahlenburg in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende 4. Satzungsänderung beschlossen:

Artikel I

§ 1

Allgemeine Entschädigung für Ratsfrauen/-herren

§ 1 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Neufassung:

„Die Anzahl der zu entschädigenden Fraktions-/ Gruppensitzungen wird auf 30 pro Jahr begrenzt.“

Artikel II

§ 7

Entschädigung ehrenamtlich Tätiger

(1) Die folgenden ehrenamtlich Tätigen erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung

y) Vorsitzende/r und Stellvertreter/in des Seniorenbeirates je 40,00 €

Artikel III

Diese 4. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Dahlenburg, 14.12.2018

Maltzan

Samtgemeindebürgermeister

Änderungssatzung der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Dahlenburg

Aufgrund der §§ 10, 11, 44 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Dahlenburg in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 1

Organisation und Aufgaben

(1) ¹Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Samtgemeinde Dahlenburg. ²Sie besteht aus den zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Mitgliedsgemeinden Boitze, Dahlem, Dahlenburg, Nahrendorf und Tosterglope unterhaltenen Ortsfeuerwehren Boitze, Dahlem, Harmstorf-Köstorf, Dahlenburg, Ellringen, Gienau, Lemgrabe-Dumstorf, Kovahl, Nahrendorf-Oldendorf, Pommoissel und Tosterglope.

(2) ¹Die Ortsfeuerwehren Dahlenburg und Nahrendorf-Oldendorf sind als Stützpunktfeuerwehren (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 FwVO) eingerichtet. ²Die Ortsfeuerwehren Boitze, Dahlem, Harmstorf-Köstorf, Ellringen, Gienau, Lemgrabe-Dumstorf, Kovahl, Pommoissel und Tosterglope sind Grundausstattungsfeuerwehren.

(3) ¹Die Feuerwehren der Samtgemeinde Dahlenburg sind taktisch in drei Züge gegliedert:

Zug 1: Ortsfeuerwehren Dahlem, Dahlenburg, Harmstorf-Köstorf, Ellringen

Zug 2: Ortsfeuerwehren Kovahl, Nahrendorf-Oldendorf, Pommoissel, Tosterglope

Zug 3: Ortsfeuerwehren Boitze, Gienau, Lemgrave-Dumstorf

§ 9

Angehörige der Einsatzabteilung

- (1) ¹Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde Dahlenburg und regelmäßig für Einsätze im Bereich der Samtgemeinde Dahlenburg zur Verfügung stehende Personen, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 67. Lebensjahr vollendet haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. ²Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. ³Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 NBrandSchG).

§ 10

Mitglieder der Altersabteilung

- (1) ¹Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 67. Lebensjahr vollendet haben. Ein Mitglied der Einsatzabteilung kann ab dem Tag der Vollendung des 55. Lebensjahres ohne Angabe von Gründen in die Altersabteilung übertreten.

§ 16

Beendigung der Mitgliedschaft

- (3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr über Absatz 1 hinaus
- a) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr
 - b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Angehöriger der Einsatzabteilung, spätestens jedoch zum Ende des Jahres der Vollendung des 18. Lebensjahres.

Artikel II

Diese 1. Änderungssatzung tritt zum 01.02.2019 in Kraft.

Dahlenburg, 14.12.2018

Christoph Maltzan

Samtgemeindebürgermeister

Satzung für den Seniorenbeirat der Samtgemeinde Dahlenburg

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl., Seite 576), zuletzt geändert am 16.12.2014 (Nds. GVBl. S.434) und der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl., Seite 41), hat der Rat der Samtgemeinde Dahlenburg in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Zusammensetzung und Berufung der Mitglieder des Seniorenbeirats

- (1) Der Seniorenbeirat ist ein unabhängiges und selbstständiges Organ.
Er besteht aus fünf Mitgliedern, die auf Vorschlag des Fachausschusses für die Dauer der Wahlperiode des Samtgemeinderates berufen werden.
- (2) Die Mitglieder sollen am Tage der Berufung das 60. Lebensjahr vollendet oder im Bezug von vorgezogenem Altersruhegeld stehen und mit Wohnsitz in der Samtgemeinde Dahlenburg gemeldet sein.
- (3) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren/dessen Vertretung sowie eine Schriftführerin oder einen Schriftführer und deren/dessen Vertretung; ferner eine Kassenwartin oder einen Kassenwart und deren/dessen Vertretung.
- (4) Die/der Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat gegenüber dem/der Samtgemeindebürgermeister/in, dem Samtgemeinderat und seinen Ausschüssen.
- (5) Die/der Vorsitzende berichtet über die Tätigkeit des Seniorenbeirates dem/der Samtgemeindebürgermeistern/ in und Räten einmal im Kalenderjahr schriftlich.

§ 2

Ziel und Zweck des Seniorenbeirates

Der Seniorenbeirat verfolgt nachstehende Anliegen:

1. Die Unabhängigkeit im Alter zu sichern um Senioren/ innen möglichst lange eine selbstbestimmte Lebensführung zu gewährleisten.
2. In allen Lebenslagen älteren Menschen die erforderlichen Hilfen zu ermöglichen.
3. Ältere Menschen zu motivieren, ihre vielfältigen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kompetenzen durch Übernahme politischer und sozialer Verantwortung für sich und andere in das Gemeinwohl einzubringen sowie das solidarische Miteinander der Generationen von Jung und Alt zu unterstützen.

4. Das ehrenamtliche Engagement der Senioren/ innen in wichtigen gesellschaftlichen Bereichen wie Kommunalentwicklung, Sport, Freizeit, Kultur und soziale Angelegenheiten zu fördern, um gleichzeitig deren Ansehen und Stellung in Gesellschaft und Familie zu stärken sowie ihre Selbstwerteinschätzung zu verbessern.
5. Die örtlichen Einrichtungen der Altenhilfe- und -pflege zu begleiten.
6. Die Bildung für das Altern und im Alter zu fördern
7. Der Seniorenbeirat versteht sich nicht als Konkurrenz zu Verbänden und freier Wohlfahrtspflege.

§ 3

Aufgaben des Seniorenbeirates

Grundlage für die Arbeit des Seniorenbeirates in der Samtgemeinde Dahlenburg ist der Ratsbeschluss vom 31.03.2008

Zu den Aufgaben des Seniorenbeirates gehören:

- (1) Entsendung von Vertretungen in die betreffenden Fachausschüsse der Samtgemeinde.
- (2) Beratung und Unterstützung von Rat und Verwaltung der Samtgemeinde Dahlenburg und den Trägern der Altenarbeit in allen Fragen, die die ältere Generation betreffen.
- (3) Stellungnahme zu Themen, die im Zusammenhang mit der Lebensgestaltung der älteren Generationen stehen.
- (4) Mitgestaltung bei der Weiterentwicklung der Sozialplanung im Interesse der älteren Generation.
- (5) Beratung aller älteren Personen in persönlichen und allgemeinen Fragen und Problembereichen.
- (6) Der Seniorenbeirat steht allen Rat suchenden Bürgerinnen und Bürgern in einer regelmäßig stattfindenden Sprechstunde zur Verfügung.
- (7) Der Seniorenbeirat strebt die Zusammenarbeit mit anderen Seniorenbeiräten auf Kreis-, Landes- und Bundesebene an.

§ 4

Sitzungen und Rechtstellung

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates üben ihr Amt ehrenamtlich, überparteilich und verwaltungsunabhängig aus.
- (2) Beratung und Hilfe, die durch den Seniorenbeirat geboten werden, sind kostenlos. Vertraulichkeit wird gewahrt.
- (3) Zur Erledigung seiner Aufgaben führt der Seniorenbeirat regelmäßig Sitzungen und Informationsveranstaltungen durch.
- (4) Der Seniorenbeirat trifft sich bei Bedarf, mindestens einmal im Vierteljahr.
- (5) Seine Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (6) Der Datenschutz im Sinne der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung wird gewährleistet.

§ 5

Ratsarbeit

- (1) Der Seniorenbeirat nimmt – vertreten durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden bzw. deren/dessen Vertretung – beratend an allen Fachausschusssitzungen teil, die sich mit Themen nach dem Satzungszweck beschäftigen.
- (2) Die Geschäftsordnung des Samtgemeinderates gilt für die Arbeit des Seniorenbeirates sinngemäß.

§ 6

Zusammenarbeit mit der Samtgemeinde Dahlenburg

- (1) Der Seniorenbeirat wird materiell, räumlich und durch Hilfestellung im personellen Bereich von der Samtgemeinde Dahlenburg unterstützt.
- (2) Der Seniorenbeirat erwartet von der Verwaltung der Samtgemeinde Dahlenburg, dass er über alle Belange, Projekte und Probleme, die die ältere Generation berühren, rechtzeitig informiert und in den entsprechenden Ausschüssen gehört wird.

§ 7

Regelung der Finanzen

- (1) Zur Abgeltung entstehender Kosten (Fahrtkosten, Porto, Telefon usw.) erhält der Seniorenbeirat einen Jahrespauschalbetrag von der Samtgemeinde Dahlenburg aus Mitteln der Altenhilfe.
- (2) Der Seniorenbeirat richtet ein Konto ein und bestimmt ein Mitglied zur Kassenwartin oder zum Kassenwart.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung für den Seniorenbeirat der Samtgemeinde Dahlenburg vom 31.03.2008 außer Kraft.

Dahlenburg, 14.12.2018

Maltzan
Samtgemeindebürgermeister

8. Änderungssatzung der Satzung der Samtgemeinde Dahlenburg über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Schmutzwasserbeseitigung

Auf Grund der §§ 10, 13 und 58 des NKomVG (Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz) und des § 4 Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Samtgemeinde Dahlenburg in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende 8. Änderungssatzungsänderung beschlossen:

Artikel I § 13 Gebührensätze

Die Schmutzwassergebühr beträgt 4,74 €/m³.

Artikel II

Diese 8. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Dahlenburg, 14.12.2018

Christoph Maltzan
Samtgemeindebürgermeister

8. Änderungssatzung der Samtgemeinde Dahlenburg zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Einzelaußenlieger in kanalisierten Ortsteilen und für Anlieger in nicht kanalisierten Ortsteilen (Kleinkläranlagensatzung)

Auf Grund der §§ 10, 13 und 58 der NKomVG (Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 95 und 96 des Nds. Wassergesetzes (NWG) hat der Rat der Samtgemeinde Dahlenburg in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel I

Das Grundstücksverzeichnis zur § 1 der Kleinkläranlagensatzung wurde überarbeitet und lautet wie folgt:

Einzelaußenlieger:

	Gemarkung	Flur	Flurstücke
<u>Boitze</u>			
Thondorfer Str. 4	Boitze	2	15/3+15/5
Gut Horn Nr. 1 und 2 (außer Eventscheune und Stall der Züchtungszentrale)	Seedorf	6	13/1
Gut Horn Nr. 3	Seedorf	6	3/1
Gut Horn Nr. 4 und 5	Seedorf	5	1/3 und 1/4
Neetzendorfer Str. 11 u. 13	Neetzendorf	1	392
Neetzendorfer Mühle 1	Neetzendorf	1	377
Neetzendorfer Mühle 3 u. 5	Neetzendorf	1	390
Holzweg 1	Neetzendorf	1	404
Dorfblick 1	Neetzendorf	2	112/0
An den Rübenärten 2	Seedorf	1	46/2
An den Rübenärten 3	Seedorf	1	78/1
Gut Horner Straße 3	Seedorf	1	12/5
Gut Horner Straße 5	Seedorf	1	12/6
Gut Horner Straße 9	Seedorf	1	18/2
Gut Horner Straße 11	Seedorf	1	19/2
Hinter der Bahn 1	Seedorf	1	7/11
Hinter der Bahn 2	Seedorf	1	7/2
Seedorfer Straße 21	Seedorf	1	84/1u. 88/3
Seedorfer Straße 23	Seedorf	1	84/2
Zur Bahn 1	Seedorf	1	83/3
Zur Bahn 3, 5 u. 7	Seedorf	1	12/8
Zur Bahn 9	Seedorf	1	8/3
Zur Strachau 2-12	Seedorf	1	Verschiedene
Gienauer Weg 1	Seedorf	2	12/1
<u>Dahlem</u>			
Wiesenweg 16	Dahlem	1	77/4

Goldstraße 35	Harmstorf	1	3/2
Am Heidberg 25	Dahlem	1	21/1

Dahlenburg

Am Bahnhof 9 (teilw.)	Lemgrabe	5	9/7, 9/51 u.a.
Bleckeder Straße 20	Buendorf	1	105/9
Kronsbergweg Nr. 1	Dahlenburg	6	105/1
Ziegeleiweg 6	Dahlenburg	1	51/10+ 80/8
Bargmoor Nr. 1 und 2	Ellringen	4	16/3 und 16/4
Birkenhof Nr. 1	Dahlenburg	1	1/5
Wilhelminenhof Nr. 1	Dahlenburg	1	14/12
Wilhelminenhof Nr. 2	Dahlenburg	1	14/8
Margarethenhof Nr. 1	Lemgrabe	1	1/1
Am Hamberg 20	Ellringen	1	18/2
Vosshusen Nr. 1	Ellringen	3	14/10, 14/11, 14/12
Vosshusen Nr. 2	Ellringen	3	14/7, 14/8, 99/14
Vosshusen Nr. 3	Ellringen	3	14/5, 14/9

Nahrendorf

Im Klint (Schießstand)	Nahrendorf	3	85/8, 85/10+85/12
Nüdlitzer Str. 10	Nahrendorf	2	58/41
Nüdlitzer Str. 22	Nahrendorf	2	58/11
Stammberg Nr. 8	Nahrendorf	3	131/13
Stammberg Nr. 14	Nahrendorf	3	371/131
Ventschauer Str. 15	Kovahl	2	96/1
Am Wiesental 20	Kovahl	3	10/3
Alte Poststr. 1	Oldendorf/G.	1	6/2
Am Freiberg 26	Oldendorf/G.	4	4/19
Nahrendorfer Straße 26	Oldendorf/G.	1	49/1
Pommoissel, Zum Bruch 15	Pommoissel	1	436/65
Lübener Weg 9	Pommoissel	2	49/25

Tosterglope

Augustenhof Nr. 1, 1A	Tosterglope	2	62/4
Lütt Hamborg 31	Tosterglope	1	156/5
Alter Schulweg 1	Ventschau	3	25/15
Alter Schulweg 4	Ventschau	3	11/54
Am Bach 27	Ventschau	4	50/9
Am Bach 31	Ventschau	4	50/10
Am Bach 33	Ventschau	4	50/11
Am Berge (außer 3,5,6,7,8,10 u.12)	Ventschau	3	Verschiedene
Am Bruch 1 bis 6	Ventschau	2	Verschiedene
Am Handweiser Berg 1 bis 23 (außer 10-14,19,21,23)	Ventschau	3	Verschiedene
Am Klövstein 1 bis 16 (außer 2 und 14)	Ventschau	3	Verschiedene
Birkenhöhe 1	Ventschau	3	6/18
Eichenallee 6	Ventschau	2	16/14
Hauptstraße 55	Ventschau	4	48/4
Kovahler Straße 6	Ventschau	3	35/17
Kovahler Straße 8	Ventschau	3	35/18
Lärchenweg 9 bis 24 (außer 18)	Ventschau	3	Verschiedene
Nüdlitzer Weg 1 bis 11 und 11a	Ventschau	3	Verschiedene

Nichtkanalisierte Ortsteile:

Ahndorf	Ahndorf	1	Verschiedene
Becklingen	Gienau	1	Verschiedene
Breese	Pommoissel	8	Verschiedene
Dumstorf (außer Tannenhof 1A)	Lemgrabe	1+2+3	Verschiedene
Eichdorf (außer 2a)	Oldendorf/G.	3	Verschiedene

Eimstorf	Eimstorf	6	Verschiedene
Fladen	Boitze	2	Verschiedene
Gienau (außer Am Taterbusch 3, Wiebecker Straße 3, 4 und 5)	Gienau	2+3	Verschiedene
Groß-Sommerbeck	Eimstorf	3	Verschiedene
Gut Horndorf (außer Betriebsgebäude Gut Horndorf 2)	Tosterglope	4+5	Verschiedene
Horndorf	Tosterglope	5	Verschiedene
Klein-Sommerbeck	Eimstorf	3+5	Verschiedene
Köstorf	Köstorf	2+3	Verschiedene
Köhlingen	Tosterglope	7+8	Verschiedene
Leestahl (außer 1a)	Eimstorf	1	Verschiedene
Lüben (außer Lüben 9, 13 und 26)	Pommoissel	7	Verschiedene
Moislingen	Kovahl	7	Verschiedene
Mücklingen (außer 18)	Mücklingen	1+2	Verschiedene
Nieperfitz (außer 13)	Pommoissel	3+4	Verschiedene
Nüdlitz	Kovahl	1	Verschiedene
Riecklingen	Riecklingen	1+2	Verschiedene
Röthen	Oldendorf/G.	2	Verschiedene
Siecke	Gienau	2	Verschiedene
Süschendorf	Mücklingen	2	Verschiedene
Gut Süschendorf	Mücklingen	2+3	Verschiedene
Tangsehl (außer 4 und 8)	Kovahl	4+5+6	Verschiedene
Vindorf	Ahndorf	3	Verschiedene

Artikel II

Diese 8. Satzungsänderung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg in Kraft.

Dahlenburg, 14.12.2018

Christoph Maltzan
Samtgemeindebürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Boitze für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Boitze in der Sitzung am 27.11.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	461.300 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	482.600 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2.	im Finanzhaushalt	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	457.100 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	457.000 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	8.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	112.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	104.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	26.900 €
	festgesetzt	
	Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
	- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	569.100 €
	- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	595.900 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 104.000 € veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 420 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 420 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 430 v. H. |

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, soweit sie einen Betrag von 1.500,00 € nicht übersteigen.

Gemeinde Boitze, den 27.11.2018

Udo Staacke
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 13.12.2018 unter dem Az. 34.40 – 15.12.10 / 41 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 28.12.2018 bis 09.01.2019 im Rathaus der Samtgemeinde Dahlenburg im Zimmer 13 zu den Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Boitze, den 20.12.2018

Udo Staacke
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Dahlem für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Dahlem in der Sitzung am 28.11.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 458.500 € |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 467.700 € |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge | 160.000 € |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen | 0 € |
| 2. | im Finanzhaushalt | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 435.700 € |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 418.400 € |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 188.000 € |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 572.300 € |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 504.000 € |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 16.100 € |
- festgesetzt
- Nachrichtlich: Gesamtbetrag
- | | |
|---|-------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 1.127.700 € |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 1.006.800 € |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 504.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 600.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 380 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 380 v. H. |
| 2. | Gewerbesteuer | 380 v. H. |

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, soweit sie einen Betrag von 1.500,00 € nicht übersteigen.

Gemeinde Dahlem, den 28.11.2018

Stefan Mondry
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 14.12.2017 unter dem Az. 34.40 – 15.12.10 / 42 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 28.12.2017 bis 09.01.2018 im Rathaus der Samtgemeinde Dahlenburg im Zimmer 13 zu den Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Dahlem, den 19.12.2017

Stefan Mondry
Gemeindedirektor

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Nahrendorf für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Nahrendorf in der Sitzung am 05.12.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

- | | | |
|---|--|-----------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 893.800 € |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 918.700 € |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge | 0 € |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen | 0 € |
| 2. | im Finanzhaushalt | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 858.400 € |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 860.500 € |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 8.000 € |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 62.000 € |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 54.000 € |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 36.800 € |
| festgesetzt | | |
| Nachrichtlich: Gesamtbetrag | | |
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | | 920.400 € |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | | 959.300 € |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 54.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 380 v. H. |

- 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)
2. Gewerbesteuer

380 v. H.
380 v. H.

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, soweit sie einen Betrag von 1.500,00 € nicht übersteigen.

Gemeinde Nahrendorf, den 05.12.2018

Uwe Meyer
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 19.12.2018 unter dem Az. 34.40 – 15.12.10 / 44 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 28.12.2018 bis 09.01.2019 im Rathaus der Samtgemeinde Dahlenburg im Zimmer 13 zu den Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nahrendorf, den 21.12.2018
Uwe Meyer
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Nahrendorf für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Nahrendorf in der Sitzung am 05.12.2018 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbe- träge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festge- setzt auf
	- Euro -			
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	878.400	0	0	878.400
ordentliche Aufwendungen	877.400	0	0	877.400
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	842.600	0	0	842.600
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	802.900	15.600	0	818.500
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	265.400	0	0	265.400
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	425.000	0	0	425.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	159.600	0	0	159.600
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	35.300	0	0	35.300
Nachrichtlich: Gesamtbetrag				
- der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.267.600	0	0	1.267.600
- der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.263.200	15.600	0	1.278.800

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 250.000 € um 70.000 € erhöht und damit auf 320.000 € neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert:

Dahlenburg, den 05.12.2018

Uwe Meyer
Bürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 18.12.2018 unter dem Az. 34.40 – 15.12.10 / 44 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 28.12.2018 bis 09.01.2019 im Rathaus der Samtgemeinde Dahlenburg im Zimmer 13 zu den Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nahrendorf, den 20.12.2018

Uwe Meyer
Bürgermeister

Satzung zur 5. Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Nahrendorf

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 58 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Nahrendorf in seiner Sitzung am 05.12.2018 folgende Änderung der Entschädigungssatzung beschlossen:

Artikel I

1. § 1 Allgemeine Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

Im § 1 wird der Absatz (1) a) wie folgt geändert:

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen:
- a) eine monatliche Pauschalentschädigung von 40,00 Euro

2. § 2 Aufwandsentschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

Im § 2 wird der Absatz (1) wie folgt geändert:

- (1) Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die gem. § 71 Abs. 7 NKomVG in die Ausschüsse berufen worden sind, erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld nach § 1 Abs. 1 Buchstabe b).

3. § 3 Besondere Aufwandsentschädigung für Funktionsträger

Im § 3 wird der Absatz (2) a) wie folgt geändert:

- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich
- a. für die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister 100,00 Euro
und Gemeindedirektorin/ Gemeindedirektor 240,00 Euro

Die abschließende Regelung im Absatz (2) wird wie folgt geändert:

Bei Wahrnehmung mehrerer Funktionen gemäß Punkt b) bis d) wird nur der jeweils mögliche Höchstsatz gezahlt.

4. § 4 Fahrtkostenentschädigung

Im § 4 wird der Absatz (1) a) wie folgt geändert

- (1) Als monatliche Fahrtkostenentschädigung für alle Fahrten erhalten:
- a) Die Bürgermeisterin/ Der Bürgermeister 100,00 Euro

Artikel II

Die Satzung zur 5. Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Nahrendorf tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Nahrendorf, den 05.12.2018

Gemeinde Nahrendorf
Uwe Meyer
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Tosterglope für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Tosterglope in der Sitzung am 06.12.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
- 1.1 der ordentlichen Erträge auf 722.300 €
- 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 795.900 €

1.3	der außerordentlichen Erträge	4.000 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2.	im Finanzhaushalt	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	714.900 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	736.000 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	8.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	23.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	15.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	23.600 €
festgesetzt		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	737.900 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	782.600 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 15.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, soweit sie einen Betrag von 1.500,00 € nicht übersteigen.

Gemeinde Tosterglope, den 06.12.2018

Karsten Hobbie
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 20.12.2018 unter dem Az. 34.40 – 15.12.10 / 45 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 28.12.2018 bis 09.01.2019 im Rathaus der Samtgemeinde Dahlenburg im Zimmer 13 zu den Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Tosterglope, den 21.12.2018

Karsten Hobbie
Gemeindedirektor

Satzung über die 4. Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Samtgemeinde Ilmenau

Der Rat der Samtgemeinde Ilmenau hat in seiner Sitzung vom 29.11.2018 aufgrund der §§ 10, 11, 13, 58 und 98 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353), Artikel 10 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422), § 87 Abs. 4 der Niedersächsischen Bauordnung vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), Artikel 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 252), Artikel 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), Artikel 3 des Gesetzes vom 06.12.2012 (Nds. GVBl. S. 518), Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589), Gesetz vom 31.10.2013 (Nds. GVBl. S. 258), Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307), Artikel 4 des Gesetzes vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291), Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 431), Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434), Artikel 2 § 1 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 307), § 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311), durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), Artikel 2 des Gesetzes vom 28.02.2018 (Nds. GVBl. S. 22) und Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 – Änderung der Satzung

1. § 7 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

§ 7

Allgemeines

- (3) An Samstagen, Sonn- und Feiertagen finden keine Beisetzungen statt.

2. § 13 Absätze 9 und 10 werden wie folgt neu gefasst:

§ 13

Reihengrabstätten, Rasengrabstätten und Rasenpartnergrabstätten

- (9) Jede Rasengrabstätte ist von dem/ der Antragsteller/in mit einer Liegeplatte zu versehen. Die Größe der Platte ist für Rasenreihengräber mit 35 cm x 45 cm x 8 cm, für Rasenpartnergräber mit 45 cm x 65 cm x 8 cm (jeweils Höhe x Breite x Stärke) festgeschrieben. Als Material ist ausschließlich Granit zulässig. Die Schrift muss/ Ornamente müssen vertieft sein. Erhabener Grabschmuck (Laternen, Vasen, etc.) ist nicht zulässig. Die Platte ist bündig abschließend mit dem Erdboden zu setzen und von dem/ der Antragsteller/in dauerhaft zu unterhalten. Die Bestimmungen des § 21 gelten entsprechend.
- (10) Jede Rasengrabstätte mit Grabmalauswahl ist von dem/ der Antragsteller/in mit einem stehenden Grabmal zu versehen. Das Grabmal ist für Rasenreihengräber mit einer Höhe von 70 bis 100 cm, einer Breite von 30 bis 80 cm und einer Stärke von 12 bis 16 cm, für Rasenpartnergräber mit einer Höhe von 70 bis 100 cm, einer Breite von 40 bis 120 cm und einer Stärke von 12 bis 16 cm festgeschrieben. Ein Sockel ist bis zu einer Stärke von 20 cm zulässig. Auf Wunsch kann vor dem Grabmal ein Pflanzbeet in der Breite des Grabmals errichtet werden. Die Tiefe (Grabmal einschl. Einfassung des Pflanzbeetes) hat 50 cm, die Höhe der Einfassung hat 15 cm zu betragen. Als Material ist sowohl für das Grabmal, als auch für den Sockel ausschließlich Granit zulässig. Auf den Feldern I, K, L, M und N des Friedhofs Melbeck sind auf Rasenreihengrabstätten weiterhin die bisher zulässigen Varianten 2a und 2c sowie auf Rasenpartnergrabstätten die Varianten 2a und 2c, jedoch mit dem Maßen mit 45 cm x 65 cm x 8 cm bzw. 65 x 75 x 8 für die Boden- und 45 x 45 x 8 cm für die Grabplatte (jeweils Höhe x Breite x Stärke) zulässig. Die Bestimmungen des § 21 gelten entsprechend.

3. § 15 Absatz 4 erhält folgende neue Fassung:

§ 15

Aschenbeisetzungen

- (4) Urnenrasengrabstätten sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen, die mit einer Breite von 0,80 m und einer Länge von 1,00 m der Reihe nach vergeben und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit (§ 10) des zu Bestattenden abgegeben werden. Auf ihnen können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Ein Nutzungsrecht wird nicht vergeben. Eine einmalige Verlängerung bei der 2. Beisetzung ist bis zum Ablauf der Ruhefrist erforderlich. Jede Urnenrasengrabstätte ist von dem/ der Antragsteller/in mit einer Liegeplatte zu versehen. Die Größe der Platte ist mit 65 cm x 45 cm x 8 cm (Höhe x Breite x Stärke) festgeschrieben. Als Material ist ausschließlich Granit zulässig. Die Schrift muss/ Ornamente müssen vertieft sein. Erhabener Grabschmuck (Laternen, Vasen, etc.) ist nicht zulässig. Die Platte ist bündig abschließend mit dem Erdboden zu setzen und von dem/ der Antragsteller/in dauerhaft zu unterhalten. Die Bestimmungen des § 21 gelten entsprechend.

Artikel 2 – Ermächtigung zur Bekanntmachung

Der Samtgemeindebürgermeister wird ermächtigt, die Satzung über die 4. Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Samtgemeinde Ilmenau bekanntzumachen.

Artikel 3 - Inkrafttreten

Die 4. Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Samtgemeinde Ilmenau tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Melbeck, 14.12.2018

Samtgemeinde Ilmenau

(Rowohlt)

Samtgemeindebürgermeister

Satzung der Samtgemeinde Ilmenau über die Unterbringung von Personen in Notunterkünften in der Samtgemeinde Ilmenau

Aufgrund der §§ 10,58 und 98 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) vom 17.10.2010 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Ilmenau in seiner Sitzung am 20.12.2018 folgende Satzung über die Unterbringung von Personen in Notunterkünften in der Samtgemeinde Ilmenau beschlossen:

§ 1 Rechtsform und Anwendungsbereich

- (1) Zur vorübergehenden Unterbringung von obdachlosen Personen betreibt die Samtgemeinde Ilmenau Unterkünfte (Notunterkünfte) als öffentliche Einrichtung.
- (2) Andere von der Samtgemeinde Ilmenau unterzubringende Personen (z.B. die in § 1 des Gesetzes zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen genannten Ausländer) sind obdachlosen Personen im Sinne dieser Satzung gleichgestellt.

- (3) Die Notunterkünfte dienen der vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen. Sie sind nicht für eine dauerhafte Wohnungsnutzung bestimmt.
- (4) Solange die Unterkünfte für den Satzungszweck genutzt werden, sind sie Teil der öffentlichen Einrichtung. Während dieser Zeit ist diese Satzung anzuwenden.

§ 2 Benutzungsverhältnis

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.
- (2) Das Recht, eine Unterkunft oder einzelne Räume davon zu benutzen, wird durch eine schriftliche Verfügung begründet. In der Verfügung werden die Unterkunft und der Umfang der Nutzung angegeben.
- (3) Im Ausnahmefall kann bei unmittelbar bevorstehender oder bereits eingetretener Obdachlosigkeit die Verfügung zunächst mündlich erteilt werden. Sie wird unverzüglich schriftlich nachgeholt.
- (4) Einen Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft, einen bestimmten Unterkunftsstandort oder auch Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 3 Allgemeines

- (1) Obdachlose Personen dürfen nur die ihnen von der Samtgemeinde zugewiesenen Unterkünfte beziehen und bewohnen.
- (2) Die Samtgemeinde Ilmenau kann jederzeit den eingewiesenen obdachlosen Personen eine andere Notunterkunft zuweisen, insbesondere wenn
 - a) die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen geräumt werden muss.
 - b) Bei angemieteter Unterkunft das Mietverhältnis zwischen der Samtgemeinde Ilmenau und dem/der Vermieter/in beendet wird.
 - c) die Unterbringung anderer Obdachloser oder die zweckmäßige Belegung diese Maßnahme erfordert.
 - d) der/die Benutzer/in in Konflikten, die eine Beeinträchtigung des Hausfriedens oder eine Gefährdung von Hausbewohner/innen und/oder Nachbar/innen führen, beteiligt ist. Auf das Verschulden kommt es hierbei nicht an.
- (3) Personen, denen keine Unterkunft zugewiesen worden ist, dürfen in die Notunterkunft nicht aufgenommen werden. Ausnahmen sind mit schriftlicher Zustimmung der Samtgemeinde Ilmenau zulässig.

§ 4 Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt der Übergabe der Schlüssel für die zugewiesene Notunterkunft.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Ablauf der bestimmten Frist in der Zuweisungsverfügung oder durch besondere schriftliche Verfügung zu dem darin genannten Zeitpunkt. Verlässt der/die Benutzer/in die Notunterkunft vor Fristablauf unter Rückgabe der Schlüssel, endet das Benutzungsverhältnis mit Ablauf dieses Tages. Das Benutzungsverhältnis endet auch, wenn die Notunterkunft länger als einen Monat nicht genutzt wird.
- (3) Das Benutzungsrecht endet ferner, wenn die Samtgemeinde Ilmenau den zugewiesenen Personen eine angemessene Wohnung nachweist. Angemessen ist eine Wohnung, die nach Größe und Ausstattung im Einzelfall zumutbar ist. Die der Samtgemeinde Ilmenau zu zahlende Benutzungsgebühr (§ 10 dieser Satzung) stellt kein Beurteilungskriterium für die Angemessenheit der Wohnung dar.

§ 5 Benutzung der überlassenen Räume und bauliche Veränderungen

- (1) Für den Aufenthalt in den Notunterkünften gilt die jeweilige Hausordnung, die auch für Besucher bindend ist. Ein Hausrecht des/der Vermieters/Vermieterin bei angemieteten Wohnungen bleibt von dieser Regelung unberührt.
- (2) Die mit der Verwaltung der Notunterkünfte beauftragten Personen der Samtgemeinde Ilmenau sind berechtigt, die Räume in den Unterkünften in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags zu betreten – in der Zeit von 21.00 bis 07.00 Uhr nur in begründeten Fällen- und Weisungen auf Grundlage dieser Satzung und der Hausordnung zu erteilen, auch gegenüber Besuchern. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft jederzeit ohne Ankündigung betreten werden. Weiterhin können Hausverbote erteilt werden.
- (3) Die überlassenen Räume dürfen nur von den zugewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken genutzt werden.
- (4) Kraftfahrzeuge dürfen nicht in der Unterkunft oder auf dem zur Unterkunft gehörenden Grundstück abgestellt werden. Das Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen ausserhalb der dafür vorgesehenen Stellflächen ist verboten. Nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung, das Kraftfahrzeug zu entfernen, ist die Samtgemeinde Ilmenau berechtigt, die Entfernung auf Kosten des Verursachers vorzunehmen oder vornehmen zu lassen (Ersatzvornahme). Die entstandenen Kosten können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.
- (5) Die Haltung von Tieren ist nicht zulässig. In begründeten Fällen kann die Samtgemeinde Ilmenau Ausnahmen für die Haltung von kleinen Tieren zulassen, soweit diese Tierhaltung das Zusammenleben in der Notunterkunft nicht beeinträchtigt.
- (6) Die Benutzer sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln.
- (7) Die Benutzer müssen für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Heizung und Lüftung der überlassenen Unterkunft sorgen.

- (8) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Notunterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutz dieser oder des Grundstückes gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der/die Benutzer/in dieses der Samtgemeinde Ilmenau unverzüglich mitzuteilen.
- (9) Die Benutzer sind nicht berechtigt, Um- An- und Einbauten, Installationen sowie andere Veränderungen vorzunehmen. Ausnahmen sind schriftlich bei der Samtgemeinde Ilmenau zu beantragen. Die Samtgemeinde kann bauliche oder sonstige Veränderungen, die ohne ihre Zustimmung vorgenommen wurden, auf Kosten des/der Benutzers/ Benutzerin beseitigen und den vorherigen Zustand wiederherstellen zu lassen. Die entstandenen Kosten können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 6 Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Die Instandhaltung der Notunterkünfte obliegt der Samtgemeinde Ilmenau. Bei angemieteten Objekten obliegt die Instandhaltung dem Rahmen der gesetzlichen Regelung bzw. des Mietvertrages dem/der Vermieter/in.
- (2) Die Benutzer sind nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Samtgemeinde Ilmenau bzw. des/der Vermieter/in zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

§ 7 Rückgabe der Unterkunft

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der/die Benutzer/in die Notunterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Überlassene Einrichtungsgegenstände und Schlüssel sind herauszugeben.
- (2) Einrichtungen, mit denen der/die Benutzer/in die Notunterkunft versehen hat, dürfen von ihm weggenommen werden. Er muss dann aber den ursprünglichen Zustand wieder herstellen. Die Samtgemeinde Ilmenau kann die Ausübung des Wegnahmerechtes durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, der/die Benutzer/in hat ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme.
- (3) Die Samtgemeinde Ilmenau kann zurückgelassene Sachen auf Kosten des bisherigen Benutzers räumen und Gegenstände von Wert in Verwahrung nehmen. Die Samtgemeinde Ilmenau haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder Verlust solcher Gegenstände. Die entstandenen Kosten können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden. Werden die verwahrten Sachen spätestens einen Monat nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses nicht abgeholt, wird unwiderleglich vermutet, dass der/die Benutzer/in das Eigentum daran aufgegeben hat.

§ 8 Ausnahmegenehmigung

- (1) Ausnahmegenehmigungen im Sinne der §§ 3, 5 Absatz 5 und 5 Absatz 9 dieser Satzung bedürfen der Schriftform. Eine Ausnahmegenehmigung wird nur dann erteilt, wenn der/die Benutzer/in erklärt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die besondere Benutzung verursacht werden könnten, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, übernimmt die Samtgemeinde insofern von Schadenersatzansprüchen Dritter freistellt. Die Ausnahmegenehmigung kann befristet und mit Auflagen versehen werden.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung kann widerrufen werden, wenn Auflagen nicht erfüllt, Nachbarn belästigt oder die Unterkunft oder das Grundstück beeinträchtigt werden.

§ 9 Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Die Benutzer haften für alle durch Eigenhandlung oder Unterlassung verursachten Schäden in den ihnen überlassenen Räumen und Einrichtungen. Für Schäden an gemeinschaftlich genutzten Räumen und Einrichtungen durch Eigenhandlung oder Unterlassung haften die Bewohner nur dann, wenn ein Schadensnachweis im Einzelfall vorliegt.
- (2) Die Kosten für die Beseitigung von Schäden nach Absatz 1 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.
- (3) Die Haftung der Samtgemeinde Ilmenau gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Notunterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Samtgemeinde Ilmenau keine Haftung.

§ 10 Gebühren

Für die Benutzung der Notunterkünfte wird eine Gebühr erhoben. Die Höhe ergibt sich aus der „Satzung der Samtgemeinde Ilmenau über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Notunterkünften in der Samtgemeinde Ilmenau“ in der derzeit geltenden Fassung.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBL S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 1 die Unterkunft oder einzelne Räume der Unterkunft ohne Zuweisungsverfügung bezieht und sie nach Aufforderung nicht verlässt.
2. entgegen § 5 Absatz 1 die von der Samtgemeinde Ilmenau erlassene Benutzungsordnung (Hausordnung) nicht einhält oder entsprechenden Weisungen der Beschäftigten der Samtgemeinde Ilmenau zuwider handelt.
3. entgegen § 5 Absatz 3 die überlassenen Räume zu anderen als zu Wohnzwecken nutzt.
4. entgegen § 5 Absatz 4 Kraftfahrzeuge in der Unterkunft oder auf dem zur Unterkunft gehörenden Gelände oder außerhalb von Stellflächen abstellt.
5. entgegen § 5 Absatz 5 Tiere ohne vorherige Genehmigung der Samtgemeinde Ilmenau hält, soweit diese Verhaltensweise den zweckmäßigen Gemeinschaftsfrieden in den Notunterkünften beeinträchtigt.
6. entgegen § 5 Absatz 9 Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör vornimmt, ohne zuvor die Zustimmung der Samtgemeinde Ilmenau eingeholt zu haben.

7. entgegen § 7 Absatz 1 die Notunterkunft nicht räumt.

- (1) Die Ordnungswidrigkeiten können jeweils mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 12 Anwendung von Zwangsmitteln

Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach dem § 70 des Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) vom 04.07.2011 (Nds. GVBl. S. 239) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 64,65,67 und 70 des Nds. Gesetzes über die Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), in der zur Zeit geltenden Fassung ein Zwangsgeld bis zu 50.000,00 € angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden bis die festgestellten Mängel beseitigt sind. Außerdem können Ersatzvornahmen und unmittelbarer Zwang nach den §§ 66 und 69 des Nds. SOG angeordnet und festgesetzt werden. Im Falle der Uneinbringlichkeit eines festgesetzten Zwangsgeldes kann Ersatzzwanghaft nach § 68 des Nds. SOG von einem Tag bis höchstens zwei Wochen beim Amtsgericht beantragt werden.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Benutzungs- und Ordnungsvorschriften sowie über Benutzungsgebühren für die Obdachlosenunterkünfte (Notunterkünfte) der Samtgemeinde Ilmenau (Satzung über Obdachlosenunterkünfte) vom 26.06.2001 außer Kraft.

Melbeck, den 20.12.2018

Rowohlt

(Samtgemeindebürgermeister)

Satzung der Samtgemeinde Ilmenau über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Notunterkünften in der Samtgemeinde Ilmenau

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Samtgemeinde Ilmenau in seiner Sitzung vom 20.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der von der Samtgemeinde Ilmenau betriebenen Unterkünfte nach § 1 Abs. 1 der Satzung über die Unterbringung von Personen in Notunterkünften in der Samtgemeinde Ilmenau erhebt die Samtgemeinde Ilmenau Gebühren nach folgenden Bestimmungen.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Der/die Benutzer/in einer Notunterkunft ist Gebührenschuldner/in und zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind Familien oder eheähnliche Gemeinschaften untergebracht, so haften für die Gebühren alle in der jeweiligen Obdachlosenunterkunft untergebrachten voll geschäftsfähigen Personen gesamtschuldnerisch.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 3 Bemessung der Gebühren

- (1) Die Benutzung bemisst sich nach der Anzahl der in einer Berechnungsgemeinschaft (Familien oder eheähnliche Gemeinschaften) nach SGB II oder SGB XII lebenden Personen.
- (2) Je Kalendermonat werden als Benutzungsgebühr für die Notunterkunft festgesetzt bei
- | | |
|--------------------|---------------------|
| 1 Person: | 390,00 € |
| 2 Personen: | 473,00 € |
| 3 Personen: | 563,00 € |
| 4 Personen: | 656,00 € |
| 5 Personen: | 750,00 € |
| je weitere Person: | 91,00 € zusätzlich. |
- (3) Bei Nutzung einer Unterkunft als Gemeinschaftsunterkunft wird je Person eine pauschale Nutzungsgebühr von monatlich 295,00 € erhoben.
- (4) Abweichend von den Absätzen 1 – 3 entspricht die Gebühr für die Unterbringung in Hotels und Pensionen sowie angemieteten Unterkünften den tatsächlichen von der Samtgemeinde Ilmenau zu zahlenden Unterbringungskosten, wenn diese die o.g. Beträge überschreiten.

§ 4 Nebenkosten

- (1) Nebenkosten der Unterbringung sind in den o.g. Beträgen mit Ausnahme der Heizkosten bereits enthalten.
- (2) Kostenentschädigung von 60,00 € je Bewohner und Monat zu entrichten. Sofern Messeinrichtungen vorhanden sind, wird eine Vorauszahlung in Höhe von 60,00 € je Person und Monat erhoben.
- (3) Die in Absatz 2 Satz 2 aufgeführte Pauschale der Heizkosten wird nach Abschluss des Kalenderjahres überprüft (Heizkostenabrechnung). Entsprechend dem Ergebnis der Überprüfung ist die Samtgemeinde Ilmenau berechtigt, für den Abrechnungszeitraum eine Nachzahlung der tatsächlichen entstandenen Heizkosten durch gesonderten Bescheid festzusetzen. Bei der Überprüfung ermittelte Guthaben werden erstattet.

§ 5 Teilbenutzung, vorübergehende Abwesenheit

- (1) Werden Unterkunftseinheiten nur teilweise benutzt, so entsteht kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung.
- (2) seiner Person liegenden Grund an der Ausübung des ihm/ihr zustehenden Benutzungsrechts verhindert ist.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Einzug oder dem in der Zuweisungsverfügung genannten ersten Tag der Nutzung in die Notunterkunft und endet mit Ablauf des Tages, an dem eine vollständige Räumung der Unterkunft erfolgt ist.
- (2) Die Gebühren nach § 3 sind bis zum 05. eines Monats für den laufenden Monat an die Samtgemeindekasse unter Angabe des entsprechenden Kassenzeichens fällig. Erstreckt sich die Benutzung der Obdachlosenunterkunft nicht über einen vollen Monat, so werden die Gebühren für jeden Benutzungstag Tag genau (1/30) abgerechnet. Dabei werden Aufnahme- und Entlassungstag voll in die Gebührenberechnung mit einbezogen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Melbeck, den 20.12.2018

Rowohlt (Samtgemeindebürgermeister)

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Ostheide für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Ostheide in der Sitzung am 27. November 2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1.	im Ergebnishaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	8.396.400,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen	7.894.800,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.912.500,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.986.500,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionen	45.000,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionen	4.497.500,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.500.000,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	383.900,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 2.500.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 750.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage auf 29,5 v.H. festgesetzt. Bemessungsgrundlage ist die Steuerkraftmesszahl für das Haushaltsjahr 2019.

§ 6

Die Höhe der unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben, bei denen der Samtgemeindebürgermeister gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die Zustimmung allein erteilen darf, wird auf 3.000,00 € festgesetzt. Der Samtgemeinderat ist gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz NKomVG spätestens mit der Vorlage des Jahresabschlusses zu unterrichten.

Barendorf, am 27. November 2018

Norbert Meyer

Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Absatz 2 des NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 10.12.2018 unter dem Az.: 34.40-15.12.10/80 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG bis zum 09.01.2019 im Rathaus der Samtgemeinde Ostheide, Schulstraße 2, 21397 Barendorf, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Barendorf, 13.12.2018

gez. Norbert Meyer
Samtgemeindebürgermeister

Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Ostheide für die Kinderkrippen (Krippensatzung)

Gemäß §§ 10, 11, 58 Abs. 1 Nr. 5, 111 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. V. mit dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Ostheide in seiner Sitzung am 27.11.2018 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kinderkrippen beschlossen:

§ 1 Aufgabe

Die Samtgemeinde Ostheide unterhält Kinderkrippen als öffentliche Einrichtungen. Die Kinderkrippen dienen der Betreuung, Erziehung und Bildung von Kleinkindern. Sie ergänzen und unterstützen die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie. Die Kinderkrippen dienen vorrangig der Betreuung von Kindern aus der Samtgemeinde Ostheide. Kinder aus anderen Gemeinden werden nur in Ausnahmefällen aufgenommen.

§ 2 Aufnahme und Abmeldung

- (1) Die Platzvergabe in den Kinderkrippen erfolgt auf der Grundlage sozialer Kriterien. Dazu ist eine Arbeitsbescheinigung der Sorgeberechtigten mit Angabe der Arbeitszeit grundsätzlich erforderlich. Es werden, entsprechend den freien Plätzen, Kinder zum 1. des jeweiligen Monats, indem sie das 1. Lebensjahr vollenden und bis zu einem Höchstalter von 2,5 Jahren, aufgenommen.
- (2) Anmeldungen können im Rahmen der verfügbaren Plätze jederzeit erfolgen, und zwar zum 1. oder 15. eines jeden Monats. Hierbei ist jeweils der volle oder halbe Gebührensatz zu zahlen.
- (3) Änderungsmeldungen bezüglich der Sonderöffnungszeiten sind nur im dreimonatigen Rhythmus mit einer Frist von vier Wochen zu folgenden Terminen möglich:
- 1. August - 1. November - 1. Februar - 1. Mai
- (4) Abmeldungen sind nur schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende möglich.
- (5) An- und Abmeldungen sowie Änderungsmeldungen sind bei den Leitungen der Kinderkrippen abzugeben. Die Schriftform ist bei den Meldungen unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes vorgeschrieben.
- (6) Wird ein Kind zum Ende eines Kinderkrippenjahres abgemeldet, ist dieses Kind bis zum 1. November des darauffolgenden Krippenjahres für eine Wiederaufnahme gesperrt.
- (7) Für Kinder, die im Laufe eines Jahres in den Kindergarten wechseln, ist eine Abmeldung in der Zeit vom 01.05. bis zum 31.07. nicht möglich.

§ 3 Ausschluss vom Besuch

- (1) Kinder, die wegen körperlicher oder psychischer Beeinträchtigungen erhöhter Betreuung bedürfen, werden von den Kinderkrippen nach besten Kräften unterstützt. Ist das Betreuungserfordernis jedoch derart hoch, dass die Kinderkrippen im Rahmen ihrer Möglichkeiten diesen Anforderungen nicht im gebotenen Umfang gerecht werden können, können sie vom Besuch der Kinderkrippen ausgeschlossen werden. Auch die Aufnahme in die Kinderkrippen kann versagt werden, soweit von vornherein bekannt ist, dass den erhöhten Betreuungsanforderungen nicht im gebotenen Umfang entsprochen werden kann. In diesem Fall wird den Sorgeberechtigten ein zumutbarer Vorschlag für eine anderweitige angemessene Betreuung unterbreitet.
- (2) Weiterhin können vom Besuch der Kinderkrippen ausgeschlossen werden, Kinder, die
 - a) erhebliche Eingliederungsschwierigkeiten in das Gruppengefüge bereiten und auch nach Gesprächen mit den Sorgeberechtigten nicht einzugliedern sind,
 - b) mehrmals nicht rechtzeitig nach Beendigung der Betreuungszeit abgeholt wurden.
 - c) für die ein Gebührenrückstand von mehr als drei Monaten besteht.

Die Entscheidung über den Ausschluss vom Besuch gemäß § 3 Abs. 1 sowie Abs. 2 Buchstabe a und b trifft, nach vorheriger Benennungsherstellung des Beirats, der Samtgemeindeausschuss.

- (3) Es sind auszuschließen, Kinder,

- a) mit einer ansteckenden Krankheit oder bei denen in der Familie eine ansteckende Krankheit auftritt. Die Beendigung der Ansteckungsgefahr ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen. Die Krippenleitung ist sofort nach Auftreten der Krankheit zu unterrichten.
- b) die mit Ungeziefer behaftet sind,
- c) die nicht ausreichend Schutzgeimpft sind, soweit dies durch ein Gesetz gefordert wird.

§ 4

Betreuungszeiten

- (1) Der allgemeine Betrieb der Kinderkrippen erfolgt von montags bis freitags – außer an gesetzlichen Feiertagen.
- (2) Die Kinderkrippen können während der Sommerferien bis zu drei Wochen und in der Zeit um Weihnachten und Neujahr bis zu einer Woche geschlossen werden. Zusätzlich können die Kinderkrippen bis zu drei Studientage pro Kinderkrippenjahr geschlossen werden.
- (3) Als Regelbetreuungszeit gilt grundsätzlich die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr. Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist für alle Kinder verpflichtend.
- (4) Zusätzlich wird ein Frühdienst von 7:00 Uhr bis 8:00 Uhr angeboten.
- (5) Es wird ein Spätdienst von 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr angeboten. Dieses Angebot gilt nur, wenn mindestens 3 Kinder hierzu angemeldet werden.
- (6) Die Sorgeberechtigten tragen die Verantwortung für die Kinder auf dem Weg zur und von der Kinderkrippe.

§ 5

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Betreuung der Kinder in den Kinderkrippen sind folgende Gebühren monatlich zu entrichten:

Regelbetreuungszeit:

Regelbetreuungszeit von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr	315,00 €
Verpflegungsentgelt	60,00 €

Zusatzdienste:

- a) Frühdienst von 7:00 Uhr bis 8:00 Uhr 35,00 €
- b) Spätdienst von 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr 35,00 €
- c) Für die gelegentliche Nutzung von Früh- und Spätdienst kann eine 10er-Karte erworben werden 20,00 €
- (2) Auf Antrag der Sorgeberechtigten erfolgt eine Ermäßigung der Kinderkrippengebühren nach folgender Regelung:
Die monatlich zu zahlende Gebühr für die Regelbetreuungszeit von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr beträgt 7,2 % des nachgewiesenen Bruttoeinkommens beider Sorgeberechtigten, mindestens 85,00 €, höchstens 315,00 €. Die Einkommensermittlung ist § 8 dieser Satzung zu entnehmen.
- (3) Für jedes weitere Kind der Sorgeberechtigten, das zeitgleich eine Kinderkrippe in der Samtgemeinde Ostheide besucht, ermäßigt sich die nach Abs. 1 zu zahlende Gebühr für die Regelbetreuungszeit um 20 % für das laufende Kinderkrippenjahr. Die Geschwisterermäßigung wird auch dann gewährt, wenn ein Geschwisterkind die Nachschulische Betreuung an mindestens 3 Tagen/Woche bis 17:00 Uhr besucht.
- (4) Der errechnete Gebührenbeitrag wird kaufmännisch auf den vollen €-Betrag auf- bzw. abgerundet.
- (5) Folgende Beitragspflichtige sind von der Zahlung der Kinderkrippengebühren gemäß § 90 Abs. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII, Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) befreit:
 - Eltern/Sorgeberechtigte, die Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt oder Asylbewerberleistungen sind
 - Eltern/Sorgeberechtigte mit einem beitragspflichtigen Monatseinkommen, das sich jeweils nach dem in der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Lüneburg und der Samtgemeinde Ostheide zum Zwecke der Aufgabenübertragung gemäß § 13 Abs. 1 AGKJHG festgesetzten Betrag richtet (Stand 2018: bis 15.595,00 €/Jahr, dieser Betrag wird jährlich an den Regelsatz der Sozialhilfe angepasst).

§ 6

Zahlung

- (1) Die Gebühren sind zum 1. des jeweiligen Monats im Voraus an die Samtgemeinde Ostheide zu entrichten.
- (2) Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen der Kinderkrippe fern bleibt.
- (3) Im Falle einer Erkrankung oder eines Kuraufenthaltes sind die Gebühren für den 1. Monat der Erkrankung in voller Höhe zu zahlen. Dauert die Krankheit länger als einen Monat, so verringert sich die Betreuungsgebühr sowie das Verpflegungsentgelt für jeden weiteren vollen Monat um 50 %.
- (4) Vorübergehende Schließungen der Kinderkrippe aus zwingenden Gründen (z.B. übertragbare Krankheiten nach dem Bundesseuchengesetz) sowie die in § 4 Abs. 2 geregelten Betriebsferien berechtigen nicht zur Kürzung der Gebühren. Die Betreuungsgebühren sowie das Verpflegungsentgelt sind durchgehend zu entrichten.
- (5) Ist das Kind angemeldet und die Anmeldung nicht schriftlich zurückgenommen worden, so sind für das Kind ab dem Aufnahmedatum Gebühren zu zahlen, soweit der freigehaltene Platz nicht anderweitig belegt werden kann.

§ 7

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, für das die Betreuung geleistet wird. Sie haften als Gesamtschuldner.
- (2) Lebt das Kind nur mit einem Sorgeberechtigten zusammen, so ist dieser Gebührensschuldner. Nachrangig haften auch Personen, die die Anmeldeformulare unterschrieben haben.

§ 8

Einkommensermittlung

- (1) Das gebührenpflichtige Einkommen zur Berechnung der in § 5 Abs. 1 genannten Gebühr wird wie folgt ermittelt:
Positive Einkünfte (Bruttoeinnahmen) der Sorgeberechtigten des letzten Kalenderjahres, mit denen das Kind zusammenlebt
./.. Kinderfreibeträge in Höhe von 3.714,00 € (Stand 2018) je unterhaltsberechtigtes Kind
./.. Werbungskostenpauschale in Höhe von 1.000,00 € (Stand 2018) je steuerpflichtiges Einkommen der Sorgeberechtigten
Nicht angerechnet werden Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (Elterngeld bis zu einer Höhe von 300,00 € gem. § 2 Abs. 4 Satz 1 BEEG bzw. Elterngeld Plus bis zu einer Höhe von 150,00 € gem. § 4 Abs. 3 Satz 2 BEEG).
Als Einkünfte gelten auch Unterhaltsleistungen für die Sorgeberechtigten und die Kinder.
- (2) Berechnungsgrundlagen sind jeweils die nachgewiesenen Einkünfte des letzten Kalenderjahres vor Beginn des Kinderkrippenjahres (Basisjahr). Das gilt nur, wenn im Berechnungszeitraum oder später keine wesentlichen Änderungen eingetreten sind (§ 8 Abs. 4). Das Einkommen des letzten Kalenderjahres ist grundsätzlich durch den Einkommensteuerbescheid des Vorjahres oder der Lohnsteuerbescheinigung des Vorjahres nachzuweisen, alternativ durch Lohn-/Gehaltsabrechnungen des letzten Kalenderjahres. Wird das Einkommen nicht nachgewiesen, so ist die Höchstgebühr zu zahlen.
- (3) Die Anträge auf Ermäßigung der Kinderkrippengebühr sind mit den erforderlichen Nachweisen innerhalb von 14 Tagen nach Beginn eines jeden Kinderkrippenjahres bei der Samtgemeinde Ostheide zu stellen. Bei einer Neuanschuldung ist der Antrag innerhalb von 14 Tagen nach der Aufnahme zu stellen. Werden der Antrag und die entsprechenden Nachweise nicht erbracht, ist die Höchstgebühr zu zahlen.
- (4) Die festgesetzte Gebühr gilt grundsätzlich für ein Kinderkrippenjahr (01.08. – 31.07.). Die Gebühr ist neu zu berechnen und festzusetzen, wenn sich seit dem Basisjahr
- (5) (§ 8 Abs. 2) Veränderungen der Einkünfte von mehr als 20 % (sowohl positiv als auch negativ) ergeben haben oder sich die Zahl der im Haushalt lebenden Personen verändert hat. Diese Veränderungen sind der Samtgemeinde Ostheide unverzüglich mitzuteilen. In diesen Fällen erfolgt eine Neuberechnung der Kinderkrippengebühr auf der Grundlage des aktuellen Einkommens.
- (6) Ordnungswidrig i. S. von § 10 Abs. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben zu den Einkünften macht (§ 8 Abs. 1). Ordnungswidrig handelt ferner, wer seiner Meldepflicht nach § 8 Abs. 4 nicht nachkommt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 9

Teilübernahme bzw. Erlass der Gebühren für die Betreuung in einer Kindertagesstätte gem. § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII

Abweichend von den vorgenannten Regelungen der §§ 5 und 8 dieser Benutzungs- und Gebührensatzung können die Betreuungsgebühren (nicht die Gebühren für die Verpflegung) auf Antrag der Sorgeberechtigten ganz oder teilweise erlassen werden. Der Erlass wird zum Ersten des Antragsmonats wirksam und wird längstens für ein Krippenjahr ausgesprochen. Zuschüsse Dritter sind vorrangig und werden mit angerechnet. Die Anträge sind schriftlich bei der Samtgemeinde Ostheide zu stellen. Die Angaben sind zu belegen. Ein vollständiger Erlass der Kinderkrippengebühr wird unter den Voraussetzungen des § 90 SGB VIII gewährt, wenn das monatliche Einkommen gemäß § 82 SGB XII die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 SGB XII nicht übersteigt. Dabei ist gemäß § 20 des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) abweichend von § 85 SGB XII ein Grundbetrag nach § 85 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII in Höhe von 83 % des Zweifachen Eckregelsatzes anzusetzen. Übersteigt das monatliche Einkommen gemäß § 82 SGB XII die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 SGB XII, sind 50 % des übersteigenden Einkommens als Eigenanteil der Sorgeberechtigten einzusetzen.

§ 10

Elternvertretung

Gemäß § 10 Abs. 1 des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) wird eine Elternvertretung gebildet. Gemäß § 10 Abs. 3 KiTaG wird weiterhin ein Beirat gebildet. Über die Einberufung, Zusammensetzung und Aufgaben dieser Gremien kann der Samtgemeinderat eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 11

Allgemeines

- (1) Für Beschädigungen oder den Verlust von Kleidungsstücken oder mitgebrachten Gegenständen haftet die Samtgemeinde Ostheide nicht.

§ 12

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Ostheide für die Kinderkrippen vom 23.06.2015 außer Kraft.

Barendorf, 27.11.2018



Norbert Meyer
Samtgemeindebürgermeister

Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Ostheide für die „Nachschulische Betreuung“

Gemäß §§ 10, 11, 58 Abs.1 Nr. 5, 111 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Ostheide in seiner Sitzung am 27.11.2018 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Aufgabe

Die Samtgemeinde Ostheide unterhält die Nachschulische Betreuung als öffentliche Einrichtung. Die Nachschulische Betreuung dient der Betreuung, Erziehung und Bildung von Grundschulern. Sie ergänzt und unterstützt die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie. Die Nachschulische Betreuung dient vorrangig der Betreuung von Kindern aus der Samtgemeinde Ostheide. Kinder aus anderen Gemeinden werden nur in Ausnahmefällen aufgenommen.

§ 2

Aufnahme und Abmeldung

- (1) Die Platzvergabe für die Nachschulische Betreuung erfolgt auf der Grundlage sozialer Kriterien. Dazu ist eine Arbeitsbescheinigung der Sorgeberechtigten mit Angabe der Arbeitszeit grundsätzlich erforderlich.
- (2) Anmeldungen können im Rahmen der verfügbaren Plätze jederzeit erfolgen, und zwar zum 1. oder 15. eines jeden Monats. Hierbei ist jeweils der volle oder halbe Gebührensatz zu zahlen.
- (3) Änderungsmeldungen, d. h. Änderungen der bisher angemeldeten Betreuungszeiten, sind nur im dreimonatigen Rhythmus mit einer Frist von vier Wochen zu folgenden Terminen möglich:
- 1. August - 1. November - 1. Februar - 1. Mai
- (4) Abmeldungen sind nur schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende möglich.
- (5) An- und Abmeldungen sowie Änderungsmeldungen sind bei der Leitung der Nachschulischen Betreuung abzugeben. Die Schriftform ist bei den Meldungen unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes vorgeschrieben.
- (6) Wird ein Kind zum Ende eines Schuljahres bei der Nachschulischen Betreuung abgemeldet, ist dieses Kind bis zum 1. November des darauffolgenden Schuljahres für eine Wiederaufnahme gesperrt.
- (7) Für Kinder, die zum Ende des Schuljahres die Grundschule verlassen, ist eine Abmeldung in der Zeit vom 01.05. bis 31.07. nicht möglich.

§ 3

Ausschluss vom Besuch

- (1) Kinder, die wegen körperlicher oder psychischer Beeinträchtigungen erhöhter Betreuung bedürfen, werden in der Nachschulischen Betreuung nach besten Kräften unterstützt. Ist das Betreuungserfordernis jedoch derart hoch, dass die Nachschulische Betreuung im Rahmen ihrer Möglichkeiten diesen Anforderungen nicht im gebotenen Umfang gerecht werden kann, können sie vom Besuch der Nachschulischen Betreuung ausgeschlossen werden. Auch die Aufnahme in die Nachschulische Betreuung kann versagt werden, soweit von vornherein bekannt ist, dass den erhöhten Betreuungsanforderungen nicht im gebotenen Umfang entsprochen werden kann.
- (2) Weiterhin können vom Besuch der Nachschulischen Betreuung ausgeschlossen werden, Kinder, die
 - a) erhebliche Eingliederungsschwierigkeiten in das Gruppengefüge bereiten und auch nach Gesprächen mit den Sorgeberechtigten nicht einzugliedern sind,
 - b) mehrmals nicht rechtzeitig nach Beendigung der Betreuungszeit abgeholt wurden.
 - c) für die ein Gebührenrückstand von mehr als drei Monaten besteht.Die Entscheidung über den Ausschluss vom Besuch gemäß § 3 Abs. 1 sowie Abs. 2 Buchstabe a und b trifft der Samtgemeindeausschuss.
- (3) Es sind auszuschließen, Kinder,
 - a) mit einer ansteckenden Krankheit oder bei denen in der Familie eine ansteckende Krankheit auftritt. Die Leitung der Nachschulischen Betreuung ist sofort nach Auftreten der Krankheit zu unterrichten. Die Beendigung der Ansteckungsgefahr ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen.
 - b) die mit Ungeziefer behaftet sind,
 - c) die nicht ausreichend Schutzgeimpft sind, soweit dies durch ein Gesetz gefordert wird.

§ 4 Betreuungszeiten

- (1) Der allgemeine Betrieb der Nachschulischen Betreuung erfolgt montags bis freitags – außer an gesetzlichen Feiertagen. Die Nachschulische Betreuung kann während der
- Sommerferien bis zu drei Wochen,
 - Herbst-, Weihnachts- und Osterferien jeweils bis zu einer Woche
 - Zeugnisferien bis zu zwei Tagen
- geschlossen werden.
- Die Entscheidung der Öffnung an Brückentagen obliegt der Samtgemeinde Ostheide.
- (2) Die Betreuungszeiten werden wie folgt festgelegt:
- | | |
|-----------------------------|-----------------------|
| Betreuung inkl. Mittagessen | 13:00 Uhr – 14:00 Uhr |
| Betreuung inkl. Mittagessen | 13:00 Uhr – 15:00 Uhr |
| Betreuung inkl. Mittagessen | 13:00 Uhr – 17:00 Uhr |
- Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist für alle Kinder verpflichtend.
- (3) Die Sorgeberechtigten tragen die Verantwortung für die Kinder auf dem Weg zur und von der Nachschulischen Betreuung.

§ 5 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Betreuung der Kinder in der Nachschulischen Betreuung sind folgende Gebühren monatlich zu entrichten:
- | | |
|--|----------|
| a) Betreuung von 13:00 Uhr – 14:00 Uhr | 119,00 € |
| b) Betreuung von 13:00 Uhr – 15:00 Uhr | 155,00 € |
| c) Betreuung von 13:00 Uhr – 17:00 Uhr | 225,00 € |
- In der Gebühr ist jeweils ein Essengeld in Höhe von 80,00 € enthalten.
- (2) Für Geschwisterkinder, die zeitgleich die Nachschulische Betreuung an mindestens 3 Tagen/Woche bis 17:00 Uhr besuchen, wird folgende Geschwisterermäßigung gewährt:
- | | |
|--|---------|
| für das 2. Kind | 30,00 € |
| für das 3. Kind und jedes weitere Kind | 60,00 € |
- Für die Betreuungszeit von 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr bzw. von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr wird keine Geschwisterermäßigung gewährt.
- (3) Auf Antrag der Sorgeberechtigten erfolgt eine Ermäßigung der monatlichen Gebühr nach folgender Staffelung:

Stufe	gebührenpflichtiges Bruttojahreseinkommen	Betreuungszeit 5 Tg./Wo. bis 17:00 Uhr (inkl. 80,- € Mittagessen)
6	30.500,00 € und mehr	225,00 €
5	25.500,00 € bis 30.499,99 €	199,00 €
4	20.500,00 € bis 25.499,99 €	177,00 €
3	15.500,00 € bis 20.499,99 €	156,00 €
2	bis 15.499,00	134,00 €
1	Sorgeberechtigten, die Empfänger von laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II), dem zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind, besuchen den pädagogischen Mittagstisch bis auf die Kosten für das Mittagessen (80,00 €) gebührenfrei. Sorgeberechtigte, die laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II), dem zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII), dem Asylbewerberleistungsgesetz, Wohngeld oder Kinderzuschlag beziehen, können für die Reduzierung der Kosten des Mittagessens einen entsprechenden Antrag beim Landkreis Lüneburg stellen (Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe für gemeinschaftliches Mittagessen).	

Für die Betreuungszeit von 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr bzw. von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr wird keine Ermäßigung der monatlichen Gebühr nach der zuvor genannten Staffelung gewährt.

- (4) Bei nur tageweiser Inanspruchnahme der Nachschulischen Betreuung wird die Gebühr entsprechend der angemeldeten wöchentlichen Betreuungstage reduziert. Die Betreuung muss mindestens dreimal wöchentlich an fest vereinbarten Wochentagen stattfinden.
- (5) Der errechnete Gebührenbetrag wird kaufmännisch auf den vollen € - Betrag auf- bzw. abgerundet.
- (6) Nach der Gebührenfestsetzung besteht die Möglichkeit, eine Überprüfung des Elternbeitrages nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII auf Zumutbarkeit zu beantragen (sog. Erlassantrag). Der Antrag ist beim Landkreis Lüneburg zu stellen.

§ 6 Zahlung

- (1) Die Gebühren sind zum 1. des jeweiligen Monats im Voraus an die Samtgemeinde Ostheide zu entrichten.
- (2) Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen der Nachschulischen Betreuung fern bleibt.
- (3) Im Falle einer Erkrankung oder eines Kuraufenthaltes sind die Gebühren für den 1. Monat der Erkrankung in voller Höhe zu zahlen. Dauert die Krankheit länger als einen Monat, so verringert sich die Gebühr für jeden weiteren vollen Monat um 50 %.
- (4) Vorübergehende Schließungen der Nachschulischen Betreuung aus zwingenden Gründen (z. B. übertragbare Krankheiten nach dem Bundesseuchengesetz) berechtigen nicht zur Kürzung der Gebühren.
- (5) Während der Schließzeiten (§ 4 Abs. 1) sind die Gebühren – auch die Gebühren für das Mittagessen – durchgehend zu entrichten. Dieses gilt auch, wenn ein Kind zum neuen Schuljahr für die Nachschulische Betreuung angemeldet wird und der erste Schultag aufgrund der Sommerferien erst im September liegt. Die Gebühr ist auch in diesem Fall ab dem 01.08. zu entrichten. Anderenfalls ist eine Anmeldung für die Nachschulische Betreuung erst ab dem 01.11. möglich.
- (6) Ist das Kind angemeldet und die Anmeldung nicht schriftlich zurückgenommen worden, so sind für das Kind ab dem Aufnahmedatum Gebühren zu zahlen, soweit der freigehaltene Platz nicht anderweitig belegt werden kann.

§ 7 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, für das die Betreuung geleistet wird. Sie haften als Gesamtschuldner.
- (2) Lebt das Kind nur mit einem Sorgeberechtigten zusammen, so ist dieser Gebührensschuldner. Nachrangig haften auch Personen, die die Anmeldeformulare unterschrieben haben.

§ 8 Einkommensermittlung

- (1) Das gebührenpflichtige Einkommen zur Berechnung der in § 5 Abs. 1 genannten Gebühr wird wie folgt ermittelt:
Positive Einkünfte (Bruttoeinnahmen) der Sorgeberechtigten des letzten Kalenderjahres, mit denen das Kind zusammenlebt.
./. Kinderfreibeträge in Höhe von 3.714,00 € (Stand 2018) je unterhaltsberechtigtes Kind
./. Werbungskostenpauschale in Höhe von 1.000,00 € (Stand 2018) je steuerpflichtiges Einkommen der Sorgeberechtigten
Nicht angerechnet werden Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (Elterngeld bis zu einer Höhe von 300,00 € gem. § 2 Abs. 4 Satz 1 BEEG bzw. Elterngeld Plus bis zu einer Höhe von 150,00 € gem. § 4 Abs. 3 Satz 2 BEEG).
Als Einkünfte gelten auch Unterhaltsleistungen für die Sorgeberechtigten und die Kinder.
- (2) Berechnungsgrundlagen sind jeweils die nachgewiesenen Einkünfte des letzten Kalenderjahres vor Beginn des Schuljahres (Basisjahr). Das gilt nur, wenn im Berechnungszeitraum oder später keine wesentlichen Änderungen eingetreten sind (§ 8 Abs. 4). Das Einkommen des letzten Kalenderjahres ist grundsätzlich durch den Einkommensteuerbescheid des Vorjahres oder der Lohnsteuerbescheinigung des Vorjahres nachzuweisen, alternativ durch Lohn-/Gehaltsabrechnungen des letzten Kalenderjahres. Wird das Einkommen nicht nachgewiesen, so ist die Gebühr der höchsten Einkommensstufe zu zahlen.
- (3) Die Anträge auf Ermäßigung der Gebühren für den Besuch der Nachschulischen Betreuung sind mit den erforderlichen Nachweisen innerhalb von 14 Tagen nach Beginn eines jeden Schuljahres bei der Samtgemeinde Ostheide zu stellen. Bei einer Neuanmeldung ist der Antrag innerhalb von 14 Tagen nach der Aufnahme zu stellen. Werden der Antrag und die entsprechenden Nachweise nicht erbracht, ist die Höchstgebühr zu zahlen.
- (4) Die festgesetzte Gebühr gilt grundsätzlich für ein Schuljahr (01.08. – 31.07.). Die Gebühr ist neu zu berechnen und festzusetzen, wenn sich seit dem Basisjahr (§ 8 Abs. 2) Veränderungen der Einkünfte von mehr als 20 % (sowohl positiv als auch negativ) ergeben haben oder sich die Zahl der im Haushalt lebenden Personen verändert hat. Diese Veränderungen sind der Samtgemeinde Ostheide unverzüglich mitzuteilen. In diesen Fällen erfolgt eine Neuberechnung der Gebühr auf der Grundlage des aktuellen Einkommens.
- (5) Ordnungswidrig i. S. von § 10 Abs. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben zu den Einkünften macht (§ 8 Abs. 1). Ordnungswidrig handelt ferner, wer seiner Meldepflicht nach § 8 Abs. 4 nicht nachkommt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

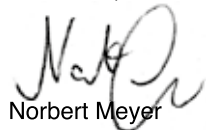
§ 9 Allgemeines

Für Beschädigungen oder den Verlust von Kleidungsstücken oder mitgebrachten Gegenständen haftet die Samtgemeinde Ostheide nicht.

§ 10
Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.06.2015 außer Kraft.

Barendorf, 27.11.2018



Norbert Meyer
Samtgemeindebürgermeister

Bauleitplanung der Gemeinde Barendorf
Bebauungsplan Nr. 1, 3. Änderung „Auf dem Kiewitt“

Der Rat der Gemeinde Barendorf hat in seiner öffentlichen Sitzung am 18.12.2018 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 1, 3. Änderung „Auf dem Kiewitt“, einschließlich der Begründung, als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 1, 3. Änderung „Auf dem Kiewitt“ mit Begründung kann bei der

Samtgemeinde Ostheide, Schulstraße 2, 21397 Barendorf,

während der Dienststunden,

Montag, Mittwoch, Freitag 08.00 - 12.00 Uhr

Dienstag 12.00 - 19.00 Uhr

Donnerstag 07.00 - 12.00 Uhr

oder nach vorheriger Terminabsprache unter 04137 / 8008-30

von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über die Inhalte dieses Bauleitplanes Auskunft verlangen.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Satzung und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung,

wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Östlich auf dem Kiewitt“ gegenüber der Gemeinde Barendorf geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg tritt der Bebauungsplan Nr. 1, 3. Änderung „Auf dem Kiewitt“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1, 3. Änderung „Auf dem Kiewitt“ ist im anliegenden Planausschnitt mit einer unterbrochenen schwarzen Linie gekennzeichnet.



Quelle: Auszug aus dem Geobasisdatensystem der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2018
LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

Barendorf, 20.12.2018

gez. Dennis Neumann
Gemeindedirektor

Bauleitplanung der Gemeinde Barendorf Bebauungsplan Nr. 11 „Östlich auf dem Kiewitt“

Der Rat der Gemeinde Barendorf hat in seiner öffentlichen Sitzung am 18.12.2018 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 11 „Östlich auf dem Kiewitt“, einschließlich der Begründung, als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 11 „Östlich auf dem Kiewitt“ mit Begründung kann bei der

Samtgemeinde Ostheide, Schulstraße 2, 21397 Barendorf,

während der Dienststunden,

Montag, Mittwoch, Freitag 08.00 - 12.00 Uhr

Dienstag 12.00 - 19.00 Uhr

Donnerstag 07.00 - 12.00 Uhr

oder nach vorheriger Terminabsprache unter 04137 / 8008-30

von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über die Inhalte dieses Bauleitplanes Auskunft verlangen.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Satzung und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung,

wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Östlich auf dem Kiewitt“ gegenüber der Gemeinde Barendorf geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

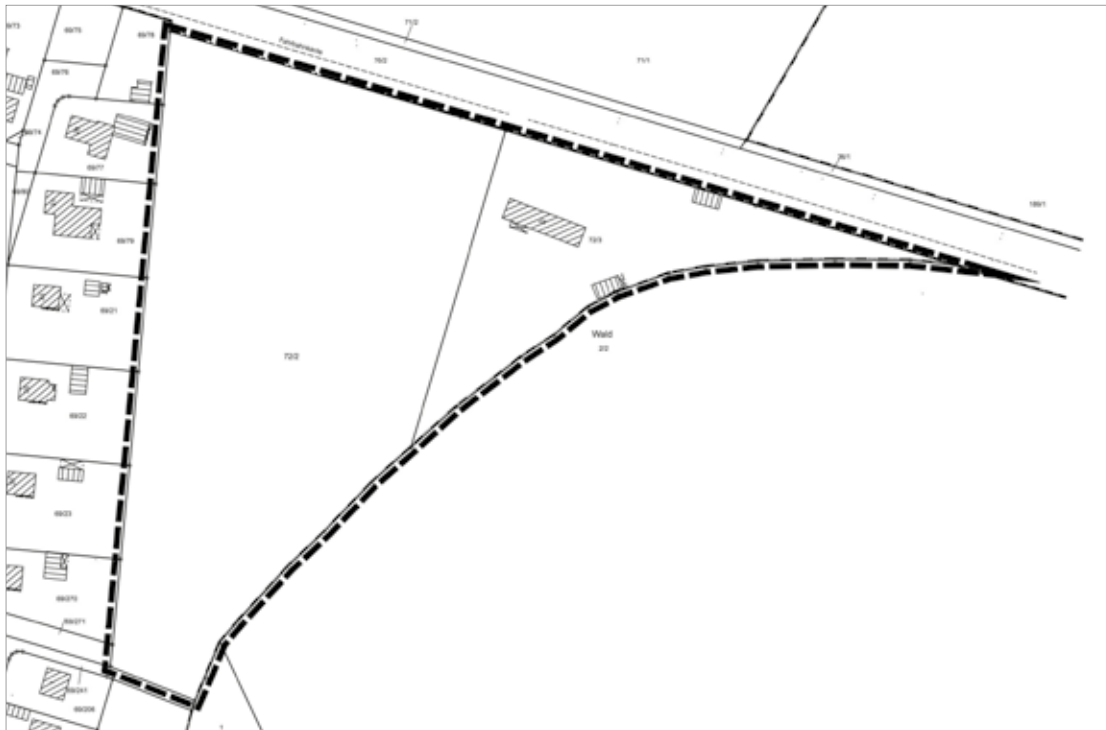
Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg tritt der Bebauungsplan Nr. 11 „Östlich auf dem Kiewitt“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11 „Östlich auf dem Kiewitt“ ist im anliegenden Planausschnitt mit einer unterbrochenen schwarzen Linie gekennzeichnet.



Quelle: Auszug aus dem Geobasisdatensystem der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2018

 LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

Barendorf, 20.12.2018

gez. Dennis Neumann
Gemeindedirektor

12. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Scharnebeck (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)

Artikel I

§ 15 erhält folgenden Wortlaut:

Die Kanalbenutzungsgebühr beträgt für jeden vollen cbm 2,83 € (ab 01.01.2019).

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Scharnebeck, den 12.12.2018

Laars Gerstenkorn
Samtgemeindebürgermeister

Satzung über die Aufhebung der Ordnung für den Kindergarten Hohnstorf/Elbe, der Satzung über die Elternbeiträge für den Kindergarten Hohnstorf/Elbe und der Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderkrippe der Gemeinde Hohnstorf/Elbe

Auf Grund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), sowie des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG), hat der Rat der Gemeinde Hohnstorf/Elbe in seiner Sitzung am 20.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Folgende Satzungen werden aufgehoben:

- Ordnung für den Kindergarten Hohnstorf/Elbe vom 08.05.2018
- Satzung über die Elternbeiträge für den Kindergarten Hohnstorf/Elbe vom 08.05.2018
- Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderkrippe der Gemeinde Hohnstorf/Elbe vom 08.05.2018

§ 2

Die Aufhebungssatzung tritt rückwirkend zum 01.08.2018 in Kraft.

Hohnstorf/Elbe, den 20.11.2018

André Feit
Bürgermeister

Bekanntmachung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 „Scharnebeck Ortsmitte I“ Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Gemeinde Scharnebeck hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19.12.2018 die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 „Scharnebeck Ortsmitte I“ gemäß § 10 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 „Scharnebeck Ortsmitte I“ ist im unten stehenden Übersichtsplan durch eine schwarze, gestrichelte Linie kenntlich gemacht.

Die 2. Änderung des Bebauungsplans und seine Begründung können von allen Interessierten bei der Gemeinde Scharnebeck, Bardowicker Straße 2, 21379 Scharnebeck während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Zusätzlich können die Unterlagen im Internet unter <http://www.gemeinde-scharnebeck.de/>

eingesehen werden.

Außerdem können die Unterlagen zur Satzung nach Erlangen der Rechtskraft (Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg) im Internet unter folgendem Link eingesehen werden:

http://geo.lklg.net/terraweb_openlayers/login-ol.htm?login=geoportal&mobil=false

Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb von einem Jahr seit Inkrafttreten der Satzung gegenüber der Gemeinde Scharnebeck geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Scharnebeck geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diese 2. Änderung des Bebauungsplans, wird hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreis Lüneburgs tritt die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 „Scharnebeck Ortsmitte I“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Scharnebeck, den 20.12.2018

Führinger
- Bürgermeister -



Übersichtsplan

genordet, Maßstab ca. 1:2.500



Quelle: TerraWeb des Landkreises Lüneburg © 2018 

----- Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 „Ortsmitte I“

Gemeinde Scharnebeck

Der Bürgermeister
Bekanntmachung

Bekanntmachung der Gemeinde Scharnebeck der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Nutzfelde-Süd“

Der Rat der Gemeinde Scharnebeck hat in seiner Sitzung am 19.12.2018 die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Nutzfelde-Süd“ gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB i.V.m. § 10 BauGB beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist im nachstehenden Übersichtsplan durch eine schwarze, gestrichelte Linie kenntlich gemacht.

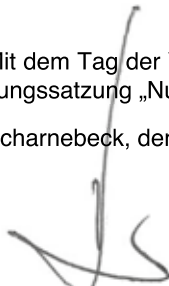
Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung und ihre Begründung können von jedermann im Gemeindebüro der Gemeinde Scharnebeck, Bardowicker Str. 2, 21379 Scharnebeck während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb von einem Jahr seit Inkrafttreten der Satzung gegenüber der Gemeinde Scharnebeck geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Scharnebeck geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diese Satzung wird hingewiesen.

Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung für den Landkreis Lüneburg tritt die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Nutzfelde-Süd“ gemäß § 34 Abs. 6 BauGB i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Scharnebeck, den 20.12.2018


Führinger
- Bürgermeister -



Übersichtsplan



C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

Bekanntmachung gemäß § 29 der Verordnung über kommunale Anstalten (KomAnstVO)

Der Verwaltungsrat der GfA Lüneburg gemeinsame kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts hat in seiner Sitzung am 04.09.2018 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Verwaltungsrat stellt den konsolidierten Jahresabschluss 2017, bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2017 mit einer Bilanzsumme von 33.796.619,72 € und der Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 mit einem Überschuss in Höhe von 565.354,37 € sowie den Anhang fest.
2. Der Verwaltungsrat beschließt einstimmig, dass der Jahresüberschuss 2017 aus dem Teilhaushalt Betrieb gewerblicher Art in Höhe von 19.637,37 € als Rücklage für die Rekultivierung der Deponie eingestellt werden soll. Der Jahresüberschuss aus dem Teilhaushalt Hoheitsbereich in Höhe von 545.717,00 € wird mit dem Gewinnvortrag in Höhe von 479.808,27 € verrechnet und in Gesamthöhe von 1.025.525,27 € in das Geschäftsjahr 2018 vorgetragen.

3. Der Verwaltungsrat beschließt einstimmig, dem Vorstand der GfA Lüneburg – gkAöR für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss der GfA Lüneburg gemeinsame kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts zum 31.12.2017 wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Willer, Kettenburg & Heyduck GmbH, Bremen, geprüft und am 13.06.2018 mit folgendem Prüfungsvermerk versehen:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der GfA Lüneburg - gemeinsame kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts, Bardowick, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Anstalt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Anstalt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Anstalt wird wirtschaftlich geführt.“

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Lüneburg hat am 02.07.2018 mitgeteilt, dass sich ergänzende Bemerkungen entsprechend § 27 Abs. 3 der Verordnung über kommunale Anstalten (KomAnstVO) zum Prüfbericht nicht ergeben.

Gemäß § 29 KomAnstVO liegen der Jahresabschluss und der Lagebericht in der Zeit vom **14.01.2019 bis 25.01.2019** im 1. Obergeschoss, Zimmer **Leitung Finanz- und Rechnungswesen** des Verwaltungsgebäudes der GfA Lüneburg gkAöR, Adendorfer Weg 7, 21357 Bardowick, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bardowick, 27.12.2018

GfA Lüneburg gkAöR
Oliver Schmitz
Vorstand

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Friedhofsgebührenordnung der Ev.-luth. St Marien-Kirchengemeinde Stapel für den Friedhof in Haar

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 26 der Friedhofsordnung für die Friedhöfe in Stapel und Haar der Ev.-luth. Kirchengemeinde Stapel vom 10. Juli 2008 hat der Kirchenvorstand am 24. Oktober 2018 folgende Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in Haar beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Wahlgrabstätte zur Erdbestattung:

- | | |
|---|----------|
| a) für 30 Jahre - je Grabstelle | 935,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle- | 35,00 € |

2. Wahlgrabstätte zur Urnenbestattung:

- | | |
|---|----------|
| a) für 30 Jahre - je Grabstelle | 935,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle- | 35,00 € |

3. Rasengräber zur Erdbestattung:

- | | |
|---|------------|
| a) Wahlgrab für 30 Jahre - je Grabstelle | 935,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle- | 35,00 € |
| c) Rasenpflege für 30 Jahre – je Grabstelle- | 1.740,00 € |
| d) Rasenpflege für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle- | 60,00 € |

4. Rasengrabstätten zur Urnenbestattung:

- | | |
|---|------------|
| a) Wahlgrab für 30 Jahre - je Grabstelle | 935,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle- | 35,00 € |
| c) Rasenpflege für 30 Jahre – je Grabstelle- | 1.740,00 € |
| d) Rasenpflege für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle- | 60,00 € |

5. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Urnengrabstätte gemäß § 14 Abs. 2 der Friedhofsordnung:

- a) bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte eine Gebühr gemäß I.2.a),
bei Rasengräbern eine Gebühr gemäß I.4.a)
- b) bei einer Beisetzung in einer Grabstätte (Familiengräber) zusätzlich zu der Gebühr nach a) eine Gebühr gemäß I.2.b) für die weiteren Grabstellen der Grabstätte zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

II. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle:

Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle

- | | |
|---------------------|----------|
| je Bestattungsfall: | 150,00 € |
|---------------------|----------|

III. Gebühren für die Beisetzung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Grube:

1. für eine Erdbestattung:

a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:	130,00 €
b) bei Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr:	320,00 €
2. für eine Urnenbestattung: 200,00 €

IV. Gebühren für Umbettungen:

Die Gebühren werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

V. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Für ein Jahr - je Grabstelle-: entfällt

§ 7

Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt das Pfarramt die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt gleichzeitig die Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in Haar vom 04. Juni 2009 außer Kraft.

Stapel, den 14.11.2018

Der Kirchenvorstand:

Schieferdecker
(Vorsitzender)

Niederhoff
(Kirchenvorsteher/in)

Der Kirchenkreisvorstand:

Schmid
(Vorsitzende)

Dressler
(Kirchenkreisvorsteher/in)

Friedhofsgebührenordnung der Ev.-luth. St Marien-Kirchengemeinde Stapel für den Friedhof in Stapel

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 26 der Friedhofsordnung für die Friedhöfe in Stapel und Haar der Ev.-luth. Kirchengemeinde Stapel vom 10. Juli 2008 hat der Kirchenvorstand am 24. Oktober 2018 folgende Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in Stapel beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Wahlgrabstätte zur Erdbestattung:

- | | |
|---|----------|
| a) für 30 Jahre - je Grabstelle | 985,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle: | 35,00 € |

2. Wahlgrabstätte zur Urnenbestattung:

- | | |
|---|----------|
| a) für 30 Jahre - je Grabstelle | 985,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle: | 35,00 € |

3. Rasengräber zur Erdbestattung:

- | | |
|---|------------|
| a) Wahlgrab für 30 Jahre - je Grabstelle | 985,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle: | 35,00 € |
| c) Rasenpflege für 30 Jahre – je Grabstelle: | 1.740,00 € |
| d) Rasenpflege für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle: | 60,00 € |

4. Rasengrabstätten zur Urnenbestattung:

- | | |
|---|------------|
| a) Wahlgrab für 30 Jahre - je Grabstelle | 985,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle: | 35,00 € |
| c) Rasenpflege für 30 Jahre – je Grabstelle: | 1.740,00 € |
| d) Rasenpflege für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle: | 60,00 € |

5. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Urnengrabstätte gemäß § 14 Abs. 2 der Friedhofsordnung:

- a) bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte eine Gebühr gemäß I.2.a),
bei Rasengräbern eine Gebühr gemäß I.4.a)
- b) bei einer Beisetzung in einer Grabstätte (Familiengräber) zusätzlich zu der Gebühr nach a) eine Gebühr gemäß I.2.b) für die weiteren Grabstellen der Grabstätte zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

II. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle:

Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Bestattungsfall: 300,00 €

III. Gebühren für die Beisetzung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Grube:

- 1. für eine Erdbestattung:
 - a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: 180,00 €
 - b) bei Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr: 450,00 €
- 2. für eine Urnenbestattung: 270,00 €

IV. Gebühren für Umbettungen:

Die Gebühren werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

V. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Für ein Jahr - je Grabstelle-: (ab 01.01.2020) 45,00 €

§ 7

Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt das Pfarramt die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt, bis auf die Friedhofsunterhaltungsgebühr nach Ziffer V., nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Die Friedhofsunterhaltungsgebühr nach Ziffer V. tritt am 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt der Gebührentarif nach § 6 in den Ziffern I., II. und III. der bisherigen Friedhofsgebührenordnung vom 04.Juni 2009 außer Kraft.
Mit Inkrafttreten der Friedhofsunterhaltungsgebühr nach Ziffer V. am 01.01.2020 tritt gleichzeitig die Friedhofsgebührenordnung vom 04.Juni 2009 außer Kraft.

Stapel, den 14.11.2018

Der Kirchenvorstand:

Schieferdecker
(Vorsitzender)

Niederhoff
(Kirchenvorsteher/in)

Der Kirchenkreisvorstand:

Schmid
(Vorsitzende)

Dressler
(Kirchenkreisvorsteher/in)

